

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (geändert 201X)

E-DRS 25

Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

30.07.2010

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **18.10.2010** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<u>Aufforderung zur Stellungnahme</u>	<u>3</u>
Vorbemerkung	<u>57</u>
Abkürzungsverzeichnis	<u>78</u>
Zusammenfassung	<u>119</u>
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (<u>E-DRS 25</u>) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (<u>geändert 201X</u>)	<u>1510</u>
	Textziffer
Ziel	1-2
Gegenstand und Geltungsbereich	3-8
Definitionen	9
<u>Regeln für den Konzernanhang und -lagebericht</u>	<u>10-7982</u>
Formelle Grundsätze	<u>10-13</u>
Art der Darstellung	<u>10-12</u>
Vergleichsangaben <u>überfür</u> Vorjahre	<u>13</u>
Angaben für tätige Organmitglieder	<u>14-3934</u>
Gesamtbezüge	<u>14-3933</u>
Nicht aktienbasierte Bezüge	<u>25-3320-27</u>
Aktienbasierte Bezüge	<u>34-3928-33</u>
<u>Zusätzliche Angaben</u>	<u>34</u>
<u>Angaben für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen</u>	<u>77-7835-36</u>
<u>Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse</u>	<u>7937</u>
Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften	<u>40-7638-82</u>
Individualisierte Angaben	<u>40-7138-77</u>
Bezüge	<u>40-4638-45</u>
Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit	<u>47-6046-65</u>
Leistungen von Dritten	<u>61-6766-72</u>
Weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen	<u>68-7173-77</u>
Grundzüge des Vergütungssystems	<u>72-7678-82</u>
Angaben für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen	<u>77-78</u>
Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse	<u>79</u>
<u>Regeln für den Anhang und Lagebericht (Jahresabschluss)</u>	<u>83</u>
Inkrafttreten	<u>8084</u>
Übergangsvorschriften	<u>8185</u>
<u>Begründung der Änderungen des Standards</u>	<u>A1-A33</u>
Begründung des Standards	<u>A1-A5446</u>

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum **18.10.2010** auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geänderten Regelungssachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Regeln

Frage 1 (A1-A13)

Der DSR hat im Rahmen der Überarbeitung des DRS 17 das dem Standard zugrundeliegende Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ einer Überprüfung unterzogen. Das Konzept dient der Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) Bezüge von Organmitgliedern anzugeben sind. Aufgrund der Nachteile, die mit alternativen Ansätzen verbunden sind, hat sich der DSR für die Beibehaltung des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ entschieden.

- a) Befürworten Sie diese Entscheidung?
- b) Wenn nein, welchen der folgenden Ansätze zur Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) Bezüge von Organmitgliedern anzugeben sind, präferieren Sie? Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Präferenz an.
 - zusageorientierter Ansatz (vgl. A6a, A7 und A8 der Begründung der Änderungen des Standards)oder
 - aufwandsbezogene Betrachtung (vgl. A26 der Begründung des Standards)
- c) Wenn Sie keinen der drei o. g. Ansätze (Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“, zusageorientierter Ansatz, aufwandsbezogene Betrachtung) befürworten, welchen alternativen Ansatz zur Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) Bezüge von Organmitgliedern anzugeben sind, schlagen Sie vor und warum?

Frage 2 (Tz. 34 i. V. m. A15-A16)

Das Gesetz fordert die Angabe der im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und erfordert daher eine Zuordnung der Bezüge zu einem bestimmten Geschäftsjahr. In der Praxis gewinnen die aufgeschobene Auszahlung von Vergütungsbestandteilen, die Verlängerung der Leistungszeiträume und die Verknüpfung der Vergütungen mit Bedingungen, wie dem Erreichen bestimmter Erfolgsziele oder dem Verbleib im Unternehmen, zunehmend an Bedeutung. Diese Merkmale erschweren die Zuordnung der Bezüge zu einem bestimmten Geschäftsjahr. Nach Auffassung des DSR erreicht eine auf eine Periodisierung der Bezüge abstellende Angabepflicht – wie vom Gesetz gefordert – eine transparente und vergleichbare Darstellung der Vergütung der Organmitglieder alleine nicht.

Daher sieht der Entwurf in Tz. 34 für nicht aktienbasierte Bezüge, die vom Eintritt oder Wegfall künftiger Bedingungen abhängen, zusätzliche Angaben vor. Diese umfassen die Darstellung der wesentlichen Merkmale der Zusage im Geschäftsjahr der Zusage, einschließlich der Angabe des zugesagten Betrags und die Darstellung der vereinbarten Bedingungen. Ferner sind im Geschäftsjahr, in dem die Bedingungen eingetreten sind, d. h. die Bezüge gewährt werden, separat die Höhe des gewährten Betrags und das Geschäftsjahr der ursprünglichen Zusage anzugeben.

- a) Stimmen Sie zu, dass die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Angaben zur Organvergütung durch Angaben zunächst im Geschäftsjahr der Zusage und anschließend im Geschäftsjahr der Gewährung verbessert werden?
- b) Wenn nein, wie könnte die Transparenz und Vergleichbarkeit der Angaben Ihrer Auffassung nach im gleichen Umfang verbessert werden?

Frage 3 (Tz. 55 i. V. m. A21)

Das Gesetz fordert die Angabe des „während des Geschäftsjahrs aufgewandten oder zurückgestellten Betrags“ für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich um ein Wahlrecht, entweder den im Geschäftsjahr aufgewandten oder den zurückgestellten Betrag anzugeben. Sofern keine Rückstellung zu bilden ist und lediglich Aufwand erfasst wird, ist das Wahlrecht ohne praktische Relevanz. Sofern die Bildung einer Rückstellung erforderlich ist und die Höhe des im Geschäftsjahr aufgewandten und des zurückgestellten Betrags (jährliche Veränderung der Rückstellung) identisch sind, kommt dem Wahlrecht ebenfalls keine Bedeutung zu. Das Wahlrecht erlangt jedoch dann Bedeutung, wenn die Höhe der Rückstellungsveränderung des Geschäftsjahres nicht der Höhe des für die entsprechende Zusage im Geschäftsjahr erfassten Aufwands entspricht. Dies kann bei gedeckten (*funded*) Pensions- oder sonstigen Versorgungsplänen der Fall sein, wenn Beiträge zur Finanzierung der Zusage den erfassten Aufwand erhöhen.

Der DSR sieht keine Möglichkeit der Einschränkung des Wahlrechts bzw. der über Tz. 55 hinausgehenden Konkretisierung der gesetzlichen Anforderung und gibt daher das Wahlrecht unverändert weiter.

- a) Halten Sie die Einschränkung des Wahlrechts für sinnvoller als die vom DSR vorgeschlagene Weitergabe?
- b) Wenn ja, wie würden Sie das Wahlrecht einschränken bzw. die gesetzliche Anforderung, den „im Geschäftsjahr aufgewandten oder zurückgestellten Betrag“ anzugeben, konkretisieren?

Frage 4 (Tz. 57 i. V. m. A23)

Das Gesetz fordert die Angabe des Barwerts für Leistungen, die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden. Der Standardentwurf sieht in diesem Zusammenhang vor, dass für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen der für bilanzielle Zwecke ermittelte Barwert anzugeben ist.

- a) Stimmen Sie zu, dass in Erfüllung der gesetzlichen Anforderung zur Angabe des Barwerts für Leistungen, die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden, für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen der für bilanzielle Zwecke ermittelte Barwert angegeben werden soll?
- b) Wenn nein, welchen Wert würden Sie zur Erfüllung der Angabepflicht heranziehen bzw. wie würden Sie diesen berechnen? Bitte gehen Sie auch auf die erwarteten zusätzlichen Kosten ein, die den Unternehmen durch Ihren Vorschlag ggf. entstehen würden.

Frage 5 (Tz. 57, Satz 2 ff. i. V. m. A24)

Das Gesetz fordert die Angabe des Barwerts für Leistungen, die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden, und erfasst damit auch sonstige Leistungen (d. h. andere als Pensions- und sonstige Versorgungszusagen), die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden. Zur Ermittlung des Barwerts bei diesen (sonstigen) Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit sieht der Standardentwurf die im Folgenden genannten wesentlichen Konkretisierungen vor:

Bezüglich des relevanten Abzinsungszeitraums ist grundsätzlich auf die aktuelle Bestellperiode des Vorstandsmitglieds abzustellen.

Ist der Barwert nicht verlässlich bestimmbar, weil die Höhe der zugesagten Leistung aufgrund der Abhängigkeit von unsicheren zukünftigen Ereignissen nicht verlässlich bestimmbar ist, kann auf dessen Angabe verzichtet werden.

Bei Sachleistungen ist die Angabe des Barwerts nur erforderlich, sofern sie über einen jederzeit bestimmbaren Zeitwert verfügen.

- a) Stimmen Sie den Konkretisierungsvorschlägen bezüglich der Ermittlung des Barwerts bei sonstigen Leistungen, die für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden (Tz. 57, Satz 2 ff.), zu?
- b) Welche weiteren Konkretisierungen würden Sie ggf. erwarten?

Frage 6 (Tz. 59 und Tz. 60 i. V. m. A26)

Für die Darstellung der Zusagen auf Leistungen für die reguläre und die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit gilt der Grundsatz, dass die Angaben den Abschlussadressaten in die Lage versetzen müssen, sich anhand jedes Abschlusses ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der individuellen Zusagen zu verschaffen. Es sind mithin die Basisdaten einer Zusage anzugeben (vgl. Tz. 51 i. V. m. A39 der Begründung des Standards).

Der Standardentwurf überträgt diesen Grundsatz auch auf die Angaben zu den während des Geschäftsjahrs vereinbarten Änderungen dieser Zusagen, die durch das VorstAG neu hinzugekommen sind. Diese Angaben beinhalten auch Informationen über die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen für die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied.

- a) Stimmen Sie dem Vorschlag, wie die Änderungen der Zusagen für Leistungen bei Beendigung der Tätigkeit dargestellt werden sollen, zu?
- b) Sind die Regeln im Standardentwurf ausreichend konkret?

Frage 7 (Tz. 62 i. V. m. A27)

Das Gesetz fordert, „Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind“ anzugeben. Dabei handelt es sich um zwei nebeneinander stehende Angabepflichten: einerseits die Darstellung der Zusagen und andererseits die Angabe der für die Beendigung der Tätigkeit gewährten Leistung(en).

Der Standardentwurf sieht vor, dass sich die individualisierte Darstellung der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden erteilten Zusagen sowohl auf Zusagen bezieht, die in Geschäftsjahren vor der Beendigung der Tätigkeit (dem Ausscheiden) erteilt wurden und im Geschäftsjahr des Ausscheidens

noch gültig sind (im Folgenden: vorab erteilte Zusagen), als auch auf solche Zusagen, die im Geschäftsjahr des Ausscheiden erteilt wurden, z. B. als Ergebnis konkreter Aufhebungsverhandlungen, die zum Ausscheiden des Vorstandsmitglieds geführt haben.

Korrespondierend dazu ist im Entwurf vorgesehen, dass die gesonderte Angabe der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden gewährten Leistungen sowohl Leistungen umfasst, die aufgrund von vorab erteilten Zusagen gewährt wurden, als auch Leistungen, die aufgrund von im abgelaufenen Geschäftsjahr erteilten Zusagen gewährt wurden.

- a) Stimmen Sie diesen Konkretisierungsvorschlägen zu?
- b) Wenn Sie diesen Vorschlägen nicht zustimmen, bitte erläutern Sie, welchem(n) Aspekt(en) des Regelungsvorschlags Sie im Einzelnen nicht zustimmen und warum.

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (geändert 201X) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 17 (geändert 201X) berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de

Abkürzungsverzeichnis

<u>a. a. O.</u>	<u>am angegebenen Ort</u>
Abs.	Absatz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
<u>BGBI.</u>	<u>Bundesgesetzblatt</u>
AktG	Aktiengesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
etc.	et cetera
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
i. S. d.	im Sinne des, im Sinne der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
<u>o. g.</u>	<u>oben genannten</u>
<u>resp.</u>	<u>respektive</u>
SE	Societas Europaea
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannte
Tz.	Textziffer, Textziffern
<u>u. a.</u>	<u>unter anderem</u>
<u>usw.</u>	<u>und so weiter</u>
<u>u. U.</u>	<u>unter Umständen</u>
<u>VorstAG</u>	<u>Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung</u>
<u>VorstOG</u>	<u>Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs- Offenlegungsgesetz)</u>
<u>vs.</u>	<u>versus</u>
z. B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Der Standard konkretisiert die im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes vom 03.-August 2005 und im Rahmen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31.07.2009 vom Gesetzgeber erweiterten Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Einzel- und Konzernabschluss und ist in der überarbeiteten Fassung erstmals verpflichtend auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2007/2011 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Die §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB bilden die Grundlage des DRS 17, dessen Ziel es ist, bestehende Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Konzernvorschriften zu klären. Eine entsprechende Anwendung auf die Berichtspflichten im Einzelabschluss wird empfohlen.

Für börsennotierte Aktiengesellschaften wird im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit empfohlen, die Angaben zur individualisierten Vergütung (Konzernanhang) und Beschreibung der Grundzüge des Vergütungssystems (Konzernlagebericht) sowie ggf. weitergehende Angaben zur Vergütung, die aufgrund des Deutschen Corporate Governance Kodex gemacht werden, in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichtes zusammenzufassen.

Ferner konkretisiert der Standard für nicht aktienbasierte Bezüge, unter welchen Voraussetzungen diese Bezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB als gewährt anzusehen sind. Daraus leitet sich ab, in welchem Geschäftsjahr diese gewährten Bezüge anzugeben sind. Dies ist der Fall, wenn dem Organmitglied eine rechtsverbindliche Zusage erteilt und die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht wurde. Für Zusagen, die an aufschiebende Bedingungen geknüpft sind, ergibt sich hieraus, dass die Angabe erst nach vollständiger Erfüllung der Bedingung zu machen ist; bei einer Zusage, die mit einer auflösenden Bedingung verknüpft ist, steht erst bei Wegfall der auflösenden Bedingung fest, dass das Recht zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr untergehen kann. Die entsprechende Angabe ist demzufolge erst in dem Geschäftsjahr des Wegfalls der auflösenden Bedingung zu machen.

Zu den Kernpunkten des Standards gehört die Behandlung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen. DRS 17 regelt, dass die Angabe des beizulegenden Zeitwerts von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen in demjenigen Geschäftsjahr zu erfolgen hat, in dem die rechtsverbindliche Zusage ausgesprochen wird. Nur wenn die Zusage an eine bereits im vorhergehenden Geschäftsjahr erbrachte Tätigkeit anknüpft, sollen die Bezüge in die Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres einbezogen werden.

Schließlich wird geregelt, welche inhaltlichen Anforderungen an die individualisierte Darstellung der Bezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 98 HGB zu stellen sind.

Eine Konkretisierung erfährt darüber hinaus auch § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Insoweit wird erläutert, was unten den Grundzügen eines Vergütungssystems zu verstehen ist.

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (geändert 201X)

Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Ziel

1.
Die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder von Konzernen ist im Gesetz in den §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB geregelt. Diese gesetzlichen Normen bilden die Grundlage dieses Standards. Darauf aufbauend ist es nicht Ziel des Standards, eine umfassende Kommentierung dieser Vorschriften vorzunehmen. Vielmehr sollen in erster Linie bestehende Zweifelsfragen geklärt werden, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen.

2.
Daneben enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex weiterführende Empfehlungen und Anregungen zur Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten. Diese Regelungen wurden nicht in diesen Standard aufgenommen.

Gegenstand und Geltungsbereich

3.
Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Berichterstattung gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB von Konzernen.

4.
Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Berichterstattung gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB verpflichtet sind oder die solche Angaben freiwillig machen.

5.
Zur Berichterstattung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bis 4, Nr. 6b und 6c HGB sind alle Mutterunternehmen verpflichtet, die gem. §§ 290 ff. HGB einen Konzernabschluss aufstellen müssen. Die Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bis 4 und 6b HGB können bei Mutterunternehmen, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, analog § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Organmitglieds feststellen lassen.

6.
Börsennotierte Aktiengesellschaften haben darüber hinaus den Anforderungen gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis **98**, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu entsprechen. Die Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis **98** HGB können gem. §§ 314 Abs. 2 Satz 2, 286 Abs. 5 HGB unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen hat.

7.
Der Standard gilt auch für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach den in § 315a Abs. 1 HGB bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, soweit diese Unternehmen ergänzend die Berichtspflichten gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu erfüllen haben.

8.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf die Berichterstattung gem. §§ 285 Satz 1 Nr. 9, 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB wird empfohlen.

Definitionen

9.

Aufsichtsrat: Aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder gesellschaftsvertraglicher Regelungen errichtetes Organ, das die Tätigkeit des Geschäftsführungsorgans überwacht.

Als Aufsichtsrat im Sinne dieses Standards gilt auch der Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (SE) mit Ausnahme derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die zu geschäftsführenden Direktoren i. S. d. § 40 SEAG ernannt worden sind.

Beirat bzw. ähnliche Einrichtung: Aufgrund von Satzung, Statut, Gesellschaftsvertrag oder durch sonstigen Beschluss anderer Organe des Unternehmens gegründete Einrichtung des Unternehmens, die in ihrer Ausgestaltung einem Aufsichtsrat ähneln kann und Verwaltungsfunktionen (z. B. Überwachung, Beratung, Einflussnahme, Weisung) ausübt, die sich auf das Gesamtunternehmen beziehen.

Bezüge: Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, von der Gesellschaft für auf den Namen des Organmitglieds lautende Lebens-, Pensions- oder Unfallversicherungen gezahlte Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. ~~17.~~

Zu den ~~Gesamtbezügen~~ **Bezügen** gehören nicht die jährlichen Rückstellungszuführungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber den Organmitgliedern und Prämien, die die Gesellschaft zur Deckung ihrer Pensionszusagen für auf ihren eigenen Namen lautende Rückdeckungsversicherungen zahlt. ~~18.~~ Nicht zu den ~~angabepflichtigen~~ Bezügen gehören **ferner** für Organmitglieder entrichtete Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sofern das Sozialversicherungssystem derartige Beiträge vorsieht. ~~19.~~ Ebenfalls nicht zu den ~~Gesamtbezügen~~ gehören entrichtete Beiträge für eine ~~D&O~~ **Directors-and-Officers-** Versicherung. ~~20.~~ Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Beirats oder ähnlicher Einrichtungen erstattete Umsatzsteuer ist als durchlaufender Posten zu behandeln und dementsprechend **ebenfalls** nicht zu den ~~angabepflichtigen~~ Bezügen zu rechnen. ~~Eine Berichtspflicht ist –~~ auch dann nicht ~~gegeben~~, wenn die Gesellschaft die Vorsteuer nicht absetzen kann.

Bezugsrechte: Optionen, die deren Inhaber berechtigen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Anteile an dem Unternehmen zu einem im Voraus festgelegten Ausübungspreis zu erwerben.

Börsennotierte Aktiengesellschaft: Aktiengesellschaften, deren Aktien gem. § 3 Abs. 2 AktG zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

In Anwendung des Artikels 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 unterliegt eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in Deutschland hinsichtlich der Aufstellung ihres Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich des **(Konzern-)**Lageberichts den Regelungen, die für die Aktiengesellschaft i. S. d. deutschen Rechts gelten, und ist hier demzufolge in den Begriff der „Aktiengesellschaften“ eingeschlossen.

Gesamtbezüge: Jeweilige Summe der Bezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrates, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens.

Geschäftsführungsorgan: Einrichtung, die aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung für das Führen der Geschäfte des Unternehmens zuständig ist.

Geschäftsführungsorgan der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft ist der Vorstand (§ 76 AktG bzw. § 24 GenG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 282, 283 AktG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführung (§ 35 GmbHG). Als Geschäftsführungsorgan der Europäischen Gesellschaft (SE) im Sinne dieses Standards gilt der Vorstand (§ 39 SE-VO i. V. m. § 76 AktG) oder die vom Verwaltungsrat zur Ausübung der Geschäftsführungsfunktion bestellten geschäftsführenden Direktoren (§ 43 SE-VO i. V. m. § 40 SEAG). Für Personenhandelsgesellschaften im Sinne von § 264a HGB gilt das Geschäftsführungsorgan des Komplementärs als Geschäftsführungsorgan der Personenhandelsgesellschaft.

Sonstige aktienbasierte Vergütungen: Alle sonstigen Vergütungsformen, bei denen die Zuwendungen in der Hingabe von Aktien oder anderen Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens bestehen oder die von der Wertentwicklung dieser Aktien oder anderer Eigenkapitalinstrumente abhängig sind. Dazu zählen insbesondere so genannte Wertsteigerungsrechte.

Regeln für den Konzernanhang und -lagebericht

Formelle Grundsätze

Art der Darstellung

10.

Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bis 4, Nr. 6b und 6c HGB sind im AnhangKonzernanhang darzustellen.

11.

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben zusätzlich die Angabepflichten nach §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 98, 315 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 HGB zu beachten. Gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB können die zusätzlichen Angaben gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 98 HGB zusammen mit den Angaben zu den Grundzügen des Vergütungssystems nach § 315 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 HGB im LageberichtKonzernlagebericht gemacht werden.

12.

Für börsennotierte Aktiengesellschaften wird im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit empfohlen, die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 98 HGB und § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie ggf. weitergehendere Angaben zur Vergütung, die aufgrund des Deutschen Corporate Governance Kodex gemacht werden, in einem Vergütungsbericht zusammenzufassen, der Teil des Konzernlageberichts ist. Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bis 4, 6b und 6c HGB können zusätzlich zu der verpflichtenden Darstellung im Konzernanhang auch in den Vergütungsbericht aufgenommen werden. Alternativ kann im Vergütungsbericht auf diese Angaben im AnhangKonzernanhang verwiesen werden.

Vergleichsangaben überfür Vorjahre

13.

Für quantitative Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB und § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind aus Gründen der Vergleichbarkeit Vorjahreszahlen anzugeben. Vergleichsinformationen für verbale und beschreibende Angaben sind zu machen, wenn sie für das Verständnis der Angaben von Bedeutung sind.

Angaben für tätige Organmitglieder

Gesamtbezüge

14.

Im Konzernanhang sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrates, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) anzugeben.

15.

Die Angabepflicht erstreckt sich im Rahmen des Konzernabschlusses auf alle Bezüge der Organe des Mutterunternehmens für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und in den Tochterunternehmen. Zur Abgrenzung des Begriffs des Tochterunternehmens sind die für den jeweiligen Konzernabschluss einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. IAS 27 im Rahmen eines IFRS-Konzernabschlusses) heranzuziehen. Es sind auch die Bezüge von Tochterunternehmen anzugeben, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden.

16.

Die Angabepflicht erstreckt sich auf alle im Geschäftsjahr der Muttergesellschaft amtierenden Organmitglieder. Dies gilt unabhängig davon, ob die Funktion zum Bilanzstichtag noch ausgeübt wird (zum Fall eines unterjährigen Ausscheidens eines Organmitglieds vgl. Tz. [7836 und 61-64](#)).

~~17.~~

~~Zu den Gesamtbezügen gehören nicht die jährlichen Rückstellungszuführungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber den Organmitgliedern und Prämien, die die Gesellschaft zur Deckung ihrer Pensionszusagen für auf ihren eigenen Namen lautende Rückdeckungsversicherungen zahlt.~~

~~18.~~

~~Nicht zu den angabepflichtigen Bezügen gehören für Organmitglieder entrichtete Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, sofern das Sozialversicherungssystem derartige Beiträge vorsieht.~~

~~19.~~

~~Ebenfalls nicht zu den Gesamtbezügen gehören entrichtete Beiträge für eine D&O-Versicherung.~~

~~20.~~

~~Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Beirats oder ähnlicher Einrichtungen erstattete Umsatzsteuer ist als durchlaufender Posten zu behandeln und dementsprechend nicht zu den angabepflichtigen Bezügen zu rechnen. Eine Berichtspflicht ist auch dann nicht gegeben, wenn die Gesellschaft die Vorsteuer nicht absetzen kann.~~

~~217.~~

Die Angabepflicht erstreckt sich nur auf diejenigen Bezüge, die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährt wurden, d.h. nur diejenigen Bezüge sind anzugeben, die als Gegenleistung für die Tätigkeit in einem Gremium i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB gewährt wurden. Erhält z. B. ein Mitglied des Aufsichtsrats zusätzliche Bezüge als Arbeitnehmer des Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens, sind diese Arbeitnehmerbezüge nicht anzugeben. Gleiches gilt für die Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern, die für die Erbringung von Beratertätigkeiten außerhalb der Aufsichtsrats Tätigkeit gewährt wurden. Im jeweiligen Einzelfall ist allerdings auf Basis der tatsächlichen Umstände und der vertraglichen Vereinbarungen zu prüfen, ob mit den jeweiligen Beraterhonoraren Aufsichtsrats Tätigkeiten oder Beratertätigkeiten vergütet werden.

~~22.~~

~~Werden Leistungen in die Darstellung der Gesamtbezüge einbezogen, die nicht zu den Gesamtbezügen gehören (z. B. Zuführungen zu Pensionsrückstellungen), ist dies unter Nennung des Betrags, z. B. in Form eines Davon-Vermerks, kenntlich zu machen.~~

2318.

In die Gesamtbezüge sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 2 HGB auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden.

~~2419.~~

~~§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 2 HGB erfasst nicht die originäre Zusage von Pensionen.~~

Nicht aktienbasierte Bezüge

~~2520.~~

~~Nicht aktienbasierte Bezüge sind gewährt, wenn dem Begünstigten eine rechtsverbindliche Zusage erteilt und die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde. Etwaige aufschiebende Bedingungen müssen erfüllt bzw. auflösende Bedingungen weggefallen sein.~~

~~2621.~~

~~Bzgl. der Frage, in welchem Geschäftsjahr die gewährten Bezüge anzugeben sind, ist keine aufwandsbezogene Betrachtung zugrunde zu legen. Vielmehr sind die gewährten Bezüge in die Gesamtbezüge für dasjenige Geschäftsjahr einzubeziehen, in dem die Tätigkeit erbracht wurde, die den Anspruch auf die Vergütung bewirkt. Eine Tätigkeit gilt erst nach vollständiger Erbringung als erbracht. Erfolgt die Auszahlung vor der Erbringung der Tätigkeit, ist der betreffende Betrag im Jahr der Auszahlung im Rahmen der Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB als Vorschuss anzugeben. Nach Erbringung der Tätigkeit ist der Betrag in die Gesamtbezüge einzubeziehen. Der Betrag ist in die Gesamtbezüge einzubeziehen, wenn die Tätigkeit erbracht wurde.~~

~~2722.~~

~~Wurde eine Zusage unter einer aufschiebenden Bedingung (z. B. Erreichung bestimmter Leistungsziele, Erreichung eines bestimmten Alters oder einer Dienstzeit) erteilt und erstreckt sich die Tätigkeit z.B. über mehrere Geschäftsjahre, ist die Tätigkeit erst bei vollständigem Eintritt der Bedingung erbracht, d. h. eine Prämie für ein Dienstjubiläum ist erst im Geschäftsjahr des Jubiläums bzw. eine Tantieme, die an die Erreichung bestimmter Leistungsziele gekoppelt ist, ist erst mit Erfüllung dieser Ziele anzugeben.~~

~~2823.~~

~~Wurde eine Zusage unter einer auflösenden Bedingung erteilt und erstreckt sich die Tätigkeit z.B. über mehrere Geschäftsjahre (z. B. Gewährung einer sog. Signature Fee unter der Bedingung, dass der Vorstand noch einen bestimmten Zeitraum im Unternehmen verbleibt), ist die Tätigkeit erst bei Wegfall der Bedingung erbracht, d. h. die Angabe der Bezüge erfolgt erst im Geschäftsjahr des Wegfalls der Bedingung. Tz. 2621, Satz 4 gilt entsprechend.~~

~~2924.~~

~~Eine Tätigkeit kann auch im Hinblick auf eine selbstständige Teilleistung vollständig erbracht sein, wenn bereits mit Erbringung der Teilleistung ein nicht mehr entziehbarer Teilanspruch entsteht (z. B. Bezüge wurden an die aufschiebende Bedingung des dreijährigen Verbleibs im Unternehmen geknüpft, wobei mit Ablauf jedes Jahres ein Teilanspruch entsteht).~~

~~30.~~

~~Muss ein bereits ausgezahlter Betrag wieder an das Unternehmen zurückgezahlt werden, ist dieser Betrag im Geschäftsjahr des Entstehens des Rückzahlungsanspruchs mit dem entsprechenden negativen Betrag in die Gesamtbezüge einzubeziehen. Der Sachverhalt ist zu erläutern, falls der~~

~~Zeitpunkt der Auszahlung und der Zeitpunkt des Entstehens des Rückzahlungsanspruchs nicht in dasselbe Geschäftsjahr fallen.~~

3425.

Bezüge sind im Rahmen des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB in Abgrenzung zu § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB in die Angaben eines bestimmten Geschäftsjahres einzubeziehen, wenn die Bezüge für eine Tätigkeit dieses Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses für dieses Geschäftsjahr zugesagt wurden und die Tätigkeit bis zum Bilanzstichtag dieses Geschäftsjahres vollständig erbracht wurde. Liegt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses für dieses Geschäftsjahr allein aufgrund fehlender Organbeschlüsse noch keine rechtsverbindliche Zusage dem Grunde und/oder der Höhe nach vor, sind die zu gewährenden Bezüge ausnahmsweise trotzdem bereits in die Gesamtbezüge dieses Geschäftsjahres einzubeziehen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Die den zu gewährenden Bezügen zugrunde liegende Tätigkeit wurde bis zum Bilanzstichtag dieses Geschäftsjahres vollständig erbracht.
- b) Bei Aufstellung des Konzernabschlusses für dieses Geschäftsjahr ist mit der Erteilung der erforderlichen Organbeschlüsse aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.
- c) Die Höhe der Bezüge ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses für dieses Geschäftsjahr verlässlich abschätzbar.

Eine etwaige Differenz zwischen dem in die Gesamtbezüge dieses Geschäftsjahres einbezogenen Betrag und dem tatsächlich zugesagten Betrag ist in die Gesamtbezüge für dasjenige Geschäftsjahr einzubeziehen, in das die rechtsverbindliche Zusage fällt.

3226.

Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben Geschäftsjahr in die Angabe der Gesamtbezüge einbezogen worden sind.

3327.

Bezüge sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB in die Angaben des laufenden Geschäftsjahres einzubeziehen, wenn die Tätigkeit, an die die Gewährung der Bezüge anknüpft, bereits in einem früheren Geschäftsjahr vollständig erbracht wurde und weder die Voraussetzungen von Tz. 3425, Satz 1 noch von Tz. 3425, Satz 2 erfüllt sind.

Aktienbasierte Bezüge

3428.

Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen.

3529.

Bezugsrechte und sonstige aktienbasierten Vergütungen gelten als gewährt, wenn dem Begünstigten eine rechtsverbindliche Zusage erteilt wurde, d. h. die Bewertung der Bezugsrechte und aktienbasierten Vergütungen erfolgt zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage. Mit diesem Wert sind die Bezugsrechte und sonstigen aktienbasierten Vergütungen in die Gesamtbezüge einzubeziehen.

3630.

Bzgl. der Frage, in welchem Geschäftsjahr die gewährten Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen anzugeben sind, ist keine aufwandsbezogene Betrachtung zugrunde zu legen. Vielmehr ist der beizulegende Zeitwert von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen grundsätzlich im Geschäftsjahr der Gewährung in die Gesamtbezüge einzubeziehen. Tz. ~~31–33~~ 25-27 gelten für die Gewährung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen allerdings entsprechend.

3731.

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB konkretisiert § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB dahingehend, dass Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen im Rahmen der Angabepflicht gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB in die Gesamtbezüge mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung einzubeziehen sind. Daneben sind die Anzahl der Bezugsrechte und sonstigen aktienbasierten Vergütungen und deren beizulegender Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben.

3832.

Spätere Wertveränderungen, die nicht auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind im Rahmen der Angabepflicht gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB nicht zu berücksichtigen. Sie lösen keine (erneute) Angabepflicht aus.

3933.

Erfolgt eine Änderung der Ausübungsbedingungen, ist der beizulegende Zeitwert der Bezugsrechte und sonstigen aktienbasierten Vergütungen zum Zeitpunkt der Änderung neu zu ermitteln. Ist der ursprüngliche beizulegende Zeitwert bereits in einem früheren Geschäftsjahr in die Gesamtbezüge einbezogen worden, so ist der entsprechende Differenzbetrag im Jahr der Änderung der Ausübungsbedingungen in die Gesamtbezüge einzubeziehen. Ist der ursprüngliche beizulegende Zeitwert noch nicht in einem früheren Geschäftsjahr in die Gesamtbezüge einbezogen worden, so ist im Jahr der Änderung der Ausübungsbedingungen der neu ermittelte Wert in die Gesamtbezüge einzubeziehen.

Zusätzliche Angaben

34.

Für nicht aktienbasierte Bezüge, die vom Eintritt oder Wegfall künftiger Bedingungen abhängen, sind im Geschäftsjahr der Zusage die wesentlichen Merkmale der Zusage (Basisdaten) darzustellen. Dies beinhaltet die Angabe des zugesagten Betrags, sofern die Zusage absolute Beträge beinhaltet, und die Darstellung der vereinbarten Bedingungen (z. B. Erfolgs-/Leistungsziele, das fortbestehende Anstellungsverhältnis/die fortbestehende Bestellung) darzustellen. Ferner sind in dem Geschäftsjahr, in dem diese Bezüge gewährt werden, separat die Höhe des gewährten Betrags und das Geschäftsjahr, in dem die Zusage dieser Bezüge ursprünglich erfolgte, anzugeben.

Angaben für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen (umgegliedert; vormals nach Tz. 76)

7735. (umgegliedert; vormals Tz. 77)

Im Konzernanhang sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6b HGB für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils

für jede Personengruppe, und ihrer Hinterbliebenen anzugeben. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 2 und 3 HGB ist entsprechend anzuwenden. Ferner sind der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben.

7836. (umgegliedert; vormals Tz. 78)

Ist ein Organmitglied ausgeschieden, so sind die Bezüge unter entsprechender Anwendung der Tz. ~~25~~ 20 und Tz. ~~26~~ 21 auf den Zeitpunkt der Beendigung der Organtätigkeit abzugrenzen. Bezüge, z. B. Tantiemen, die nach Beendigung des Organverhältnisses zugesagt, jedoch für eine Tätigkeit vor Beendigung des Organverhältnisses gewährt wurden, sind folglich noch in die Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB einzubeziehen.

Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse (umgegliedert; vormals nach Tz. 78)

7937. (umgegliedert; vormals Tz. 79)

Im Konzernanhang sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe, die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnisse anzugeben.

Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften

Individualisierte Angaben

Bezüge

4038.

Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, sind im Konzernanhang gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert darzustellen.

4139.

Die Summe der individualisiert anzugebenden Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds stimmen mit den nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB anzugebenden Gesamtbezügen des Vorstands überein.

4240.

Zu den erfolgsunabhängigen Komponenten gehören insbesondere:

- a) Gehälter,
- b) feste jährliche Einmalzahlungen (z. B. erfolgsunabhängige Tantiemen, Urlaubsgelder),
- c) von der Gesellschaft für auf den Namen des Vorstandsmitglieds lautende Lebens- oder Unfallversicherungen gezahlte Versicherungsprämien sowie
- d) Aufwandsentschädigungen.

4341.

Zu den erfolgsabhängigen Komponenten gehören insbesondere:

- a) Gewinnbeteiligungen,
- b) variable Tantiemen und Boni sowie
- c) sonstige Prämien für besondere Leistungen.

4442.

Zu Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung gehören insbesondere:

- a) unentgeltliche Gewährung von Aktien mit mehrjähriger Veräußerungssperre,

- b) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen,
- c) Aktienoptionen sowie
- d) sonstige aktienbasierte Vergütungen.

4543.

Sachbezüge und Nebenleistungen jeder Art sind entsprechend einer der drei Komponenten (Tz. 4240 - 4442) zuzuordnen.

4644.

Werden für mehrere Vorstandsmitglieder identische Bezüge gewährt bzw. Leistungen zugesagt, ist der Angabepflicht genügt, wenn die erforderlichen Angaben unter Nennung der Namen der betroffenen Vorstandsmitglieder nur einmal gemacht werden.

45.

Die Angaben gem. Tz. 34 sind ebenfalls individualisiert, d. h. unter Namensnennung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, zu machen.

Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit

4746.

~~Auch Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB u~~ Unter Namensnennung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB ferner die folgenden Sachverhalte gesondert darzustellen bzw. anzugeben:

aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;

bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;

dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

4847.

§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6aa bis cc HGB erfasst die Zusage von Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit. In Abgrenzung zu § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB sind diese zukünftigen Leistungen noch nicht gewährt, da die zugrunde liegende Tätigkeit noch nicht vollständig erbracht ist, und insbesondere einschließlich etwaiger die Bedingung(en), an deren Eintritt die Leistung geknüpft ist, noch nicht erfüllt noch nicht vollständig erbracht ist/sind (z. B. Pensionszusagen, die an das Erreichen des Renteneintrittsalters gekoppelt sind).

48.

Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit liegt vor, wenn die Vorstandstätigkeit vor dem regulären Ablauf des aktuellen Bestellzeitraums beendet wird. Hierzu können die Amtsniederlegung oder Dienstunfähigkeit des Vorstandsmitglieds, der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund oder die Beendigung infolge eines Kontrollwechsels nach einem Übernahmeangebot gehören.

49.

„Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit“ sind insbesondere Zusagen für Pensionen, sonstige Versorgungsleistungen, wie z. B. Hinterbliebenenbezüge, und Abfindungen für die fehlende Wiederbestellung, die bis zur für die Beendigung des Organverhältnisses zugesagt wurden. Weiterhin kommen Zusagen zur Zahlung von Übergangs- oder Überbrückungsgeld bis zur Erreichung der vereinbarten Ruhegehaltaltersgrenze und Zusagen von Karenzentschädigungen im Falle eines anstellungsvertraglichen Wettbewerbsverbots in Betracht. Anzugeben sind ferner sonstige Leistungen der Gesellschaft nach regulärer Beendigung der Vorstandstätigkeit, wie z. B. die Weiterbenutzung des Büros, Dienstwagens, der Dienstwohnung usw.

50.

Sowohl für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, als auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, gilt die Angabepflicht Dies gilt unabhängig davon, ob diese für den Fall einer planmäßigen oder außerplanmäßigen Beendigung zugesagt wurden bzw. ob der einklagbare Anspruch auf einer vertraglichen Vereinbarung oder einer betrieblichen Übung beruht. Die Angabepflicht erstreckt sich daher sowohl auf Zusagen auf wiederkehrende Leistungen (z. B. Altersvorsorgung, Überbrückungsgelder für einen bestimmten Zeitraum nach Eintritt in den Ruhestand, Gehaltsfortzahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit, verrentete Abfindungen) als auch auf Zusagen für Einmalleistungen (z. B. Abfindungen für den Fall der Nichtverlängerung des Dienstvertrags oder des Anteilseignerwechsels „Change of Control“).

50.

~~Der Begriff der „Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit“ erfasst auch Zusagen von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses, insbesondere im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen.~~

51.

Die Angaben zu den Leistungen für den Fall der vorzeitigen und der regulären Beendigung der Tätigkeit müssen den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, sich anhand jedes Abschlusses ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der individuellen Zusagen zu verschaffen. Anzugeben sind die Basisdaten einer Zusage. ~~Die versicherungsmathematischen Barwerte des für das Erreichen der Altersgrenze und/oder das vorzeitige Ausscheiden zugesagten Gesamtbetrages der künftigen Leistungen brauchen nicht angegeben zu werden.~~

52.

Sind für die Zeit nach einem ~~regulären oder~~ vorzeitigen oder regulären Ausscheiden beispielsweise feste Monats- bzw. Jahresbeträge oder ein Einmalbetrag zugesagt worden, sind diese Beträge individualisiert anzugeben.

53.

Hängt die Höhe der zugesagten Leistungen dagegen von künftig eintretenden Bedingungen ab, so ist der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarungen vollständig darzustellen. Darzustellen sind ggf.

- a) die Bemessungsgrundlage (z. B. Gehalt im Zeitpunkt des Ausscheidens, ggf. einschließlich erfolgsbezogener Bestandteile),
- b) der Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der bei Ausscheiden des Vorstandsmitglieds für die Berechnung der Leistungen maßgeblich ist (z. B. fix oder ansteigend mit Dauer der Vorstandstätigkeit, der am Abschlussstichtag erreichte Prozentsatz),
- c) die Dynamisierung laufender Renten (z. B. nach Verbraucherpreisindex, ggf. plus fixem Prozentsatz),
- d) im Falle einer beitragsbezogenen Zusage die im Geschäftsjahr erfassten Beträge und die vereinbarten wesentlichen Konditionen (z. B. die Verzinsung der Beiträge, ggf. Abhängigkeit der Höhe der Beiträge bzw. der Ablaufleistung von anderen Faktoren, Laufzeit der Zusage), oder

- e) Vereinbarungen über Hinterbliebenenbezüge (z. B. Minderung, unterschieden nach Ehepartnern und Kindern).

54.

Anzugeben ist auch, ob die Zusagen sich auf Überbrückungsgelder bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder Pensionen nach diesem Zeitpunkt beziehen.

~~55.~~

~~Im Hinblick auf Altersversorgungszusagen ist die Angabe der Zuführung zur Pensionsrückstellung oder einer (fiktiven) periodenbezogenen Versicherungsprämie gesetzlich nicht erforderlich. Eine derartige Angabe allein ist auch nicht ausreichend, um die Angabepflicht gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB zu erfüllen.~~

55.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderung für Leistungen, die für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt worden sind, „den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag“ anzugeben, ist bei Zusagen für Pensionen und sonstige Versorgungsleistungen entweder der im Geschäftsjahr hierfür erfasste Personalaufwand oder die Veränderung des für Zwecke der Bilanzierung ermittelten Barwerts der Pensions- oder sonstigen Versorgungsverpflichtung im Geschäftsjahr unter Namensnennung des einzelnen Vorstandsmitglieds anzugeben. Von der Gesellschaft für auf den Namen des Vorstandsmitglieds lautende Lebens-, Pensions- oder Unfallversicherungen gezahlte Versicherungsentgelte sind Teil der Bezüge und daher nicht von dieser Angabepflicht erfasst.

56.

Der während des Geschäftsjahres „aufgewandte oder zurückgestellte Betrag“ ist weder in die Summe der individualisiert anzugebenden Bezüge eines Vorstandsmitglied gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB noch in die Gesamtbezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB einzurechnen.

57.

Für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen ist im Zusammenhang mit der gesetzlich geforderten Angabe des Barwerts der für bilanzielle Zwecke ermittelte Barwert anzugeben. Für sonstige Leistungen, die für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden, ist zur Ermittlung des Barwerts grundsätzlich auf das Ende der aktuellen Bestellperiode des jeweiligen Vorstandsmitglieds abzustellen. Eine Ausnahme stellen Zusagen dar, die an einem bestimmten Mindestbestellzeitraum geknüpft sind. Bei solchen Zusagen ist für die Ermittlung des Barwerts auf den Zeitpunkt des Erreichens des vorgesehenen Bestellzeitraums abzustellen. Sind als Leistung für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit keine festen Beträge zugesagt, so ist der Barwert der zugesagten Leistung nur anzugeben, soweit er verlässlich bestimmbar ist. Zur Ermittlung dieses Barwerts ist (mit Ausnahme der Annahme über den Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. des Leistungsbeginns gem. Satz 2-4 dieser Textziffer) auf dieselben Annahmen zurückzugreifen, die für Pensions- und sonstige Versorgungszusagen getroffen wurden. Sind Sachleistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt, ist die Angabe des Barwerts nur für diejenigen Sachleistungen erforderlich, die über einen jederzeit bestimmbar beizulegenden Zeitwert verfügen.

Beispiel zur Erläuterung von Textziffer 57, Satz 5:

Im Rahmen des Anstellungsvertrags mit einem Vorstandsmitglied wird in zweijähriges Wettbewerbsverbot für den Fall der Beendigung der Tätigkeit vereinbart. Es wird ferner vereinbart, dass im Zusammenhang mit diesem Verbot eine Karenzentschädigung an das Vorstandsmitglied zu zahlen ist. Diese beträgt 75% der im Jahr vor Beendigung der Tätigkeit gezahlten Festvergütung und Tantieme. Die Höhe der jährlichen Tantieme wird in Abhängigkeit vom Unternehmenserfolg im jeweiligen Geschäftsjahr festgelegt.

Da die Tantieme abhängig von zukünftigen Unternehmenserfolg ist, besteht die Möglichkeit, dass die Höhe der dem Vorstandsmitglied zukünftig gewährten Tantieme nicht verlässlich geschätzt werden kann und demzufolge der Barwert der zu zahlenden Karenzentschädigung, dessen Höhe von der Höhe der zukünftigen Tantiemen abhängig ist, nicht verlässlich ermittelbar ist.

5658.

Die Angabepflicht erstreckt sich auf sämtliche zum Abschlussstichtag bestehende Leistungsverpflichtungen, unabhängig davon, ob sie im abgelaufenen oder in einem früheren Geschäftsjahr zugesagt wurden. und unabhängig davon, ob bzw. inwieweit ihre rechtliche Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen abweicht. Ebenfalls angabepflichtig sind Zusagen i.S.v. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB, die einem im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied anlässlich seines Ausscheidens noch im Geschäftsjahr bis zu dessen Ausscheiden, ggf. auch erst kurz vor Beendigung seiner Vorstandstätigkeit, erteilt wurden.

59.

Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen von Zusagen i. S. d. Tz. 46aa) und 46bb) sind zusätzlich darzustellen. Der Umfang der Darstellung orientiert sich dabei im Einklang mit den Anforderungen in Tz. 51-53 daran, dass die Angaben den jeweiligen Abschlussadressaten in die Lage versetzen müssen, sich ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der Änderungen der Zusagen zu verschaffen.

60.

Es sind die geänderten Basisdaten der Zusagen anzugeben. In diesem Zusammenhang muss erkennbar sein, welche Vertragsbestimmungen geändert wurden. Zudem hat die Darstellung der Änderungen so zu erfolgen, dass die finanziellen Auswirkungen für die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied nachvollzogen werden können.

61.

In Erfüllung der gesetzlichen Anforderung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6dd HGB sind die einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeschiedenen Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit erteilten Zusagen unter Namensnennung des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds gesondert darzustellen und die diesem Vorstandmitglied im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit gewährten Leistungen ebenfalls unter Namensnennung des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds anzugeben. Die Angabe der im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit gewährten Leistungen hat getrennt von den dem Vorstandsmitglied für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB zu erfolgen und ist nicht in die Gesamtbezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB einzubeziehen. Hinsichtlich der Frage, wann die Leistungen als gewährt gelten, sind die Tz. 22 und 23 analog anzuwenden.

62.

Die gesonderte Darstellung der in Tz. 61 genannten Zusagen umfasst sowohl die Vereinbarungen zwischen einem Vorstandsmitglied und einem Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr, z. B. Vereinbarungen, die Ergebnis von Aufhebungsverhandlungen sind, die zur Beendigung der Tätigkeit geführt haben, als auch in den Geschäftsjahren vor der Beendigung der Tätigkeit erteilte und im Geschäftsjahr des Ausscheidens noch geltende Zusagen für Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit (im Folgenden „vorab erteilte Zusagen“ genannt). Die gesonderte Angabe der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Leistungen bezieht sich ebenfalls auf alle im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit gewährten Leistungen, d. h. sowohl auf diejenigen, die aufgrund von vorab erteilten Zusagen gewährt wurden, als auch diejenigen, die aufgrund von im abgelaufenen Geschäftsjahr erteilten Zusagen gewährt wurden.

63.

Im Rahmen der Aufhebungsverhandlungen können u. a. folgende Vereinbarungen getroffen werden, die dann unter Namensnennung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds – zusätzlich zu den in den Geschäftsjahren vor der Beendigung der Tätigkeit erteilten Zusagen – gesondert darzustellen sind:

Vereinbarungen über die Fortzahlung der Vergütung inklusive aller Nebenleistungen, Vereinbarungen zur Weiterzahlung einer Tantieme, Vereinbarungen über die Anrechnung anderweitigen Verdiensts, Abfindungen zur Abgeltung von Ansprüchen des Vorstandsmitglieds für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags und sonstige Abfindungen, bspw. Entschädigungen für die vorzeitige Beendigung der Organstellung, Karenzentschädigungen für ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot oder Abfindungen zur Ablösung von Versorgungsanswartschaften.

64.

Hinsichtlich des Umfangs der Angaben gelten die in den Tz. 51-53 dargelegten Anforderungen entsprechend.

65.

Tz. 44 gilt entsprechend.

~~57.~~

~~Werden einem Vorstandsmitglied Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt, ist gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 7 HGB der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.~~

~~58.~~

~~Liegt eine nicht unerhebliche Abweichung vor, hat eine Darstellung des wesentlichen Inhalts dieser Abweichung zu erfolgen, d. h. über die bereits gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB dargelegten Angabepflichten hinaus ist die Abweichung zu beschreiben. Für den Abschlussadressaten muss deutlich erkennbar sein, worin die Abweichung besteht.~~

~~59.~~

~~Bei der Beurteilung, ob eine Zusage in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen abweicht, ist nicht auf die Höhe der erteilten Zusage abzustellen, sondern auf die vertraglichen Vereinbarungen, die der Zusage zugrunde liegen, d. h. die unterschiedliche Höhe einer Zusage begründet für sich genommen keine Abweichung. Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich die Abweichung in der vertraglichen Vereinbarung gerade in der Höhe der Zusage niederschlägt (z.B. der Zusage von Abfindungen werden unterschiedliche Berechnungsmodi zugrunde gelegt).~~

~~60.~~

~~Von einer nicht unerheblichen Abweichung ist auszugehen, wenn mit dem einzelnen Vorstandsmitglied eine Vereinbarung getroffen wurde, die über die Vereinbarungen hinausgeht, die den Arbeitnehmern regelmäßig gewährt werden. Nicht zulässig ist es, als Vergleichsmaßstab lediglich zugesagte Leistungen für Arbeitnehmer der obersten Führungsebene heranzuziehen. Eine Berichtspflicht ist beispielsweise zu bejahen, wenn die vertraglichen Regelungen über die Unverfallbarkeit von Altersversorgungsleistungen nicht unerheblich von den Vereinbarungen abweichen, die regelmäßig mit den Arbeitnehmern getroffen werden. Bei der Festlegung des Vergleichsmaßstabs ist zu berücksichtigen, in welchem Staat der Vorstand überwiegend tätig ist. Alle Arbeitnehmer des Konzerns, die im selben Staat tätig sind, bilden in der Regel die Vergleichsgruppe. Lässt sich aufgrund der internationalen Tätigkeit des Vorstands keine zweifelsfreie Zuordnung vornehmen, dienen ersatzweise die Arbeitnehmer des Mutterunternehmens als Vergleichsgruppe.~~

Leistungen von Dritten

~~6166.~~

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 87 HGB anzugeben.

6267.

Als Dritter ist grundsätzlich jede Person oder jedes andere als das den betreffenden Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen bzw. dessen Tochterunternehmen anzusehen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen wurde oder nicht.

6368.

Im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied sind Leistungen zugesagt oder gewährt worden, wenn die Leistungen in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich als Vorstand stehen. Die Vorstandstätigkeit steht nicht in Zusammenhang mit einer Leistung, wenn die Leistung auch erfolgt wäre, wenn der Begünstigte nicht Vorstandsmitglied wäre.

6469.

Die Leistungen von Dritten sind unter Namensnennung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert darzustellen.

6570.

Die gewährten Leistungen sind unter allgemeiner Bezeichnung der Herkunft (z. B. Leistungen von Gemeinschaftsunternehmen, assoziierten Unternehmen, Beteiligungsunternehmen, Gesellschaftern, sonstigen Dritten) aufzuschlüsseln. Zur Abgrenzung sind ggf. die entsprechenden IFRS-Vorschriften heranzuziehen.

66.

~~Werden die Leistungen von Dritten in die Angabe der Gesamtbezüge i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB bzw. in die individualisierte Darstellung nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB einbezogen, so ist dies unter Nennung des Betrages in Form eines Davon-Vermerks kenntlich zu machen.~~

6771.

Soweit dem einzelnen Vorstandsmitglied keine Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.

72.

Tz. 44 gilt entsprechend.

Weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen

6873.

Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 98 HGB auch diese zusätzlich einzeln anzugeben.

6974.

Darunter sind – bezogen auf die sich aus den IFRS ergebenden Angabepflichten – allein die Angaben zu aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen gem. IFRS 2.44 (Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen) und gem. IFRS 2.51a (der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütungen) zu verstehen. Es sind daher folgende individualisierte Angaben erforderlich:

- a) Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente
 - aa) Beschreibung der einzelnen Arten von aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung, wie Ausübungsbedingungen, maximale Anzahl gewährter Optionen und Form des Ausgleichs (IFRS 2.45a)
 - bb) Anzahl und gewichteter Durchschnitt der Ausübungspreise der Aktienoptionen für jede der folgenden Gruppen von Optionen (IFRS 2.45b)
 - (1) zu Beginn der Berichtsperiode ausstehende Optionen

- (2) in der Berichtsperiode gewährte Optionen
- (3) in der Berichtsperiode verwirkte Optionen
- (4) in der Berichtsperiode ausgeübte Optionen
- (5) in der Berichtsperiode verfallene Optionen
- (6) am Ende der Berichtsperiode ausstehende Optionen
- (7) am Ende der Berichtsperiode ausübbar Optionen
- cc) bei in der Berichtsperiode ausgeübten Optionen der gewichtete Durchschnittsaktienkurs am Tag der Ausübung (IFRS 2.45c)
- dd) für die am Ende der Berichtsperiode ausstehenden Optionen die Bandbreite an Ausübungspreisen und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit (IFRS 2.45d)
- ee) der in der Berichtsperiode auf jeden einzelnen Vorstand entfallende Anteil am erfassten Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütungen (IFRS 2.51a)
- b) Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich
 - aa) Beschreibung der einzelnen Arten von aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung, wie Ausübungsbedingungen und Form des Ausgleichs (IFRS 2.45a)
 - bb) der in der Berichtsperiode auf jeden einzelnen Vorstand entfallende Anteil am erfassten Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütungen (IFRS 2.51a)

Werden darüber hinaus im Konzernabschluss (freiwillige) Angaben zu Art und Ausmaß von aktienbasierten Vergütungen gemacht, sind auch diese individualisiert anzugeben.

7075.

Der Begriff der „Bezüge“ i. S. v. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 98 HGB entspricht inhaltlich dem Begriff der „Gesamtbezüge“ i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB. Nicht gesondert aufzuführen sind daher die Angaben nach IAS 19 betreffend Pensionszusagen der Vorstandsmitglieder.

7176.

Weitergehende Angaben sind unabhängig davon individualisiert vorzunehmen, ob neben den Mitgliedern des Vorstandes noch weitere Personen in das zugrunde liegende Vergütungsprogramm integriert sind.

77.

Tz. 44 gilt entsprechend.

Grundzüge des Vergütungssystems

7278.

Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, soll Dder Konzernlagebericht ~~soll~~ gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB auf die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB genannten Gesamtbezüge eingehen, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist.

7379.

Unter die Angaben des Vergütungssystems fallen im Einzelnen die Erläuterungen zum Verhältnis der erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie der Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Dabei soll auch auf die einzelnen Parameter der Erfolgsbindung der Vergütung eingegangen werden (z. B. Ergebnis- oder Renditekennziffern). Eine quantifizierte Angabe von Zielwerten ist nicht erforderlich. Es sollen ferner Angaben zu den Bedingungen gemacht werden, an die ~~Aktioptionen, sonstige~~ Bezugsrechte auf Aktien und ähnliche Bezugsrechte sowie Bonusleistungen geknüpft sind (z. B. Aktienkursentwicklung, Vesting Period).

7480.

Eine Berichterstattungspflicht nach § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB besteht immer dann, wenn die anzugebenden Sachverhalte bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wichtige Informationen für die Berichtsempfänger darstellen. Ist dies nicht der Fall, können Angaben unterbleiben. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

7581.

Die Angaben zum Vergütungssystem können insoweit unterbleiben, wie sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Dies betrifft in erster Linie Fälle, in denen Anreize an Ziele eines Unternehmens geknüpft sind, die nicht notwendigerweise für die Veröffentlichung bestimmt sind (z. B. Steigerung des Umsatzes in einem bestimmten Geschäftsfeld oder einem bestimmten regionalen Absatzmarkt). Diese für die Geschäftspolitik wichtigen, aber sensiblen Informationen brauchen nicht im Lagebericht/Konzernlagebericht veröffentlicht zu werden.

7682.

Die Angabe der Individualvergütung nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 98 HGB im Lagebericht/Konzernlagebericht ist nur dann zulässig, wenn zugleich auch die grundlegenden Angaben zum Vergütungssystem im Lagebericht/Konzernlagebericht gemacht werden. Soll die Angabe auf die Vorstandsbezüge selbst beschränkt bleiben, hat dies im Anhang/Konzernanhang zu erfolgen.

Regeln für den Anhang und Lagebericht (Jahresabschluss)

83.

Es wird empfohlen, die Bilanzierungsvorschriften, die der Vergütungsberichterstattung im Konzernanhang bzw. -lagebericht zugrundeliegen, auch in der Vergütungsberichterstattung im Anhang bzw. Lagebericht (Jahresabschluss; § 285 Satz 1 Nr. 9, 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB) anzuwenden.

Inkrafttreten

80.

~~**Die durch das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz eingeführten Angabepflichten gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 bis 9, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind gem. Art. 59 EGHGB erstmals zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen. Dieser Standard ist erstmals zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.**~~

84.

Die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung geänderten Angabepflichten gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB sind gem. Art. 68 EGHGB erstmals zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Die bis zum 04.08.2009 geltende Fassung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 und 7 HGB ist letztmals zu beachten für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2010 beginnen. Der im Jahr 2010 geänderte Standard ist erstmals zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

Übergangsvorschriften

8185.

Bei erstmaliger Darstellung der Angaben gem. diesem Standard kann auf Vergleichsangaben über Vorjahre verzichtet werden, soweit Vergleichsangaben nicht auf Basis anderer Vorschriften (z. B. IAS 1.36) zwingend vorgeschrieben sind.

Begründung der Änderungen des Standards

Einleitung

A1

Diese Begründung fasst die Beratungen des DSR zusammen, die Grundlage für die mit diesem Entwurf vorgelegten Vorschläge zur Änderung des DRS 17, E-DRS 25 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*, sind.

A2

Auslöser für die Überarbeitung des DRS 17 war das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 50 vom 4. August 2009, S. 2509), das durch die Änderung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 und 7 HGB die Angabepflichten für börsennotierte Aktiengesellschaften im Zusammenhang mit Leistungen bei Beendigung der Tätigkeiten konkretisiert.

A3

Der DSR hat die Änderungen durch das VorstAG und die daraus resultierenden Veränderungen in der Praxis der Vorstandsvergütung zum Anlass genommen, auch das Kernstück des DRS 17, das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ auf den Prüfstand zu stellen. Das Konzept dient der Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt (in welchem Geschäftsjahr) Bezüge von Organmitgliedern anzugeben sind. Mit Blick auf den Zweck des VorstOG¹ hatte sich der DSR entschieden, den Angabezeitpunkt der Bezüge mit der Erbringung der den jeweiligen Bezügen zugrunde liegenden Tätigkeiten zu verknüpfen. Dementsprechend sind nicht aktienbasierte Bezüge anzugeben, wenn dem Begünstigten eine rechtsverbindliche Zusage erteilt und die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht wurde. Für Zusagen, die an aufschiebende Bedingungen geknüpft sind, ergibt sich hieraus, dass die Angabe erst nach vollständiger Erfüllung der Bedingung zu machen ist; bei einer Zusage, die mit einer auflösenden Bedingung verknüpft ist, steht erst bei Wegfall der auflösenden Bedingung fest, dass das Recht zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr untergehen kann. Erst in diesem Zeitpunkt ist das Vermögen des Begünstigten definitiv gemehrt, die entsprechende Angabe demzufolge in dem Geschäftsjahr des Wegfalls der auflösenden Bedingung zu machen (vgl. hierzu ausführlich A18-A25 der Begründung zum Standard). Vorteile des DRS-17-Konzepts, die bei Entwicklung des DRS 17 insbesondere in Abgrenzung zu einer „aufwandsbezogenen Betrachtung“ beurteilt wurden, sind, dass die Angabe von negativen Bezügen bei Nicht-Eintritt von Bedingungen bzw. Nicht-Wegfall von Bedingungen verhindert wird und Angaben vermieden werden, die dem Abschlussadressaten suggerieren, dass beim Organmitglied ein geldwerter „Zufluss“ im Vermögen stattgefunden hat, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Aktienbasierte Bezüge sind ausgehend von der spezifischen gesetzlichen Anforderung in § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB „mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben“, wobei in der Gesetzesbegründung auf IFRS 2 abgestellt wird. IFRS 2 knüpft den Zeitpunkt der Gewährung an die Zusage, Daraus folgt, dass sie spätestens im Geschäftsjahr, in dem die rechtsverbindliche Zusage erfolgte, mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert anzugeben und mit diesem Wert in die (Gesamt-)Bezüge einzubeziehen sind, selbst wenn noch Bedingungen an die Ausübung der Rechte geknüpft sind.

A4

Als Nachteile des DRS-17-Konzepts können zwei Aspekte gesehen werden:

- a) Da das Konzept im Hinblick auf nicht-aktienbasierte Vergütungen die vollständige Erfüllung von aufschiebenden Bedingungen bzw. den Wegfall auflösender Bedingungen vorsieht, kann es bei langfristigen Vergütungsplänen, bei denen die Höhe der Vergütung von der Erreichung

¹ Sinn und Zweck des Gesetzes über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG) ist es, dem Adressaten zu ermöglichen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandes und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. z. B. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 15/5860, S. 1).

von Erfolgszielen abhängig ist (d. h. die mit Bedingungen verbunden sind) und der Leistungszeitraum mehrere Jahre umfasst, zu einer relativ späten Angabe der gewährten Organvergütung kommen.

- b) Der Angabezeitpunkt bei langfristigen Vergütungsplänen, bei denen die Höhe der Vergütung von der Erreichung von Erfolgszielen abhängig ist (d. h. die mit Bedingungen verbunden sind) und der Leistungszeitraum mehrere Jahre umfasst, unterscheidet sich je nachdem, ob der Vergütungsplan als aktienbasiert oder nicht-aktienbasiert einzuordnen ist, und erschwert damit die Vergleichbarkeit und verringert die Transparenz der Angaben zur Vergütung.

A5

Vor diesem Hintergrund hat der DSR alternative Modelle für sachgerechte, transparente und vergleichbare Angaben zu Organvergütungen überprüft und in diesem Zusammenhang insbesondere langfristige Vergütungspläne diskutiert, bei denen die Höhe der Vergütung von der Erreichung von Erfolgszielen abhängig ist (d. h. die mit Bedingungen verbunden sind) und der Leistungszeitraum mehrere Jahre umfasst.

A6

In diesem Zusammenhang hat der DSR die Vor- und Nachteile der drei im Folgenden skizzierten Ansätze untersucht:

- a) Gedanklich ausgehend von dem Vorgehen bei aktienbasierten Vergütungen erfolgt zwecks Vereinheitlichung die Angabe von nicht-aktienbasierten Vergütungen bei Zusage unbeachtlich der Erfüllung oder des Wegfalls etwaiger Bedingungen (d.h. die Angabe erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt; im Folgenden **„Zusageorientierter Ansatz“** genannt).
- b) Der DVM-Plus-Ansatz basiert auf der Überlegung über eine Differenzierung der Bedingungen, mit denen Vergütungszusagen verbunden sind, aktienbasierte Vergütungen, die innerhalb des gegenwärtigen DRS-17-Konzepts eine Ausnahme darstellen, konzeptionell zu integrieren. Zu diesem Zweck wird die Annahme getroffen, dass sich in Abhängigkeit von der Art der Bedingungen, mit denen Vergütungszusagen verbunden sind, ein sachgerechter Angabezeitpunkt bestimmen lässt. Darauf aufbauend wird danach differenziert, ob es sich um endogene oder exogene Bedingungen handelt. Den exogenen Bedingungen werden Sachverhalte zugeordnet, die vom Unternehmen nicht beeinflussbar sind, in den Ausgangsüberlegungen bspw. der Aktienkurs und die verbleibende Dienstzeit des Vorstandsmitglieds. Den endogenen Bedingungen werden demgegenüber Sachverhalte zugeordnet, die das Unternehmen beeinflussen kann, annahmegemäß bspw. Ergebnisse oder Vermögensänderungen. Ist eine Vergütung an die Erfüllung exogener Bedingungen geknüpft, soll die Angabe bei Zusage, d. h. unabhängig von der Erfüllung der Bedingung erfolgen. Demgegenüber soll bei endogenen Bedingungen die Vergütung erst bei Erfüllung der Bedingungen angegeben werden (im Folgenden **„Ansatz der „definitiven Vermögensmehrung“ plus Differenzierung nach der Art der Bedingung“**, kurz **„DVM-Plus-Ansatz“** genannt).
- c) Aufbauend auf dem DRS-17-Konzept wird hinsichtlich des Angabezeitpunkts danach differenziert, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Bedingungen erfüllt werden bzw. entfallen. Wird die Erfüllung der Bedingung bzw. ihr Wegfall für wahrscheinlicher gehalten als die Nicht-Erfüllung bzw. der Nicht-Wegfall, soll die Angabe zu diesem Zeitpunkt erfolgen (**Wahrscheinlichkeitsansatz**). Die Art der Bedingung spielt im Gegensatz zum DVM-Plus-Ansatz keine Rolle.

Vorteile und Nachteile des „Zusageorientierten Ansatzes“

A7

Für den Ansatz sprechen die leichte Verständlichkeit im Hinblick auf die Anwendung durch die Bericht erstattenden Unternehmen und im Hinblick auf die Angaben für die Abschlussadressaten sowie die bessere Vergleichbarkeit der Angaben, da unabhängig von der Art der Vergütung (d. h. aktienbasiert oder nicht-aktienbasiert) eine Angabe bei Zusage erfolgt.

A8

Gegen den Ansatz spricht insbesondere die schwierige Anwendbarkeit in der Praxis. Dem Ansatz liegt die Idee zu Grunde, die Vergütungsangaben dadurch vergleichbarer und transparenter zu machen, dass die Angabezeitpunkte aktienbasierter und nicht-aktienbasierter Vergütungen aneinander angepasst werden. Aktienbasierte Vergütungen sind aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Anforderung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB „mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben“. Aktienbasierte Vergütungen gelten als gewährt, wenn dem Begünstigten eine rechtsverbindliche Zusage erteilt wurde. Sie sind daher spätestens im Geschäftsjahr der rechtsverbindlichen Zusage anzugeben, auch wenn noch etwaige Bedingungen an sie geknüpft sind. Der Übertragung dieses Ansatzes auf nicht-aktienbasierte Vergütungen sind dadurch Grenzen gesetzt, dass zum Zeitpunkt der Zusage die Höhe der künftigen Vergütung möglicherweise nicht feststeht, da sie in Abhängigkeit vom Eintritt zukünftiger Ereignisse (der Erfüllung von Bedingungen in zukünftigen Geschäftsjahren) bestimmt wird. Zur Bemessung des Werts der Vergütungszusage müssten Einschätzungen erfolgen, für die ggf. gutachterliche Bewertungen eingeholt werden müssten, was die Anwendbarkeit des Ansatzes in der Praxis erschweren würde. Um die Anwendbarkeit des Ansatzes in der Praxis zu verbessern, könnte anstelle eines Fair Value der nicht-aktienbasierten Vergütungszusage deren Zielwert in die Vergütungsangaben einbezogen werden. Jedoch erscheint es diskussionswürdig, inwieweit dies zu sachgerechten Angaben zu Organvergütungen führt. Zudem würde durch diese Vorgehensweise zwar der konzeptionelle „Bruch“ bzgl. des Angabezeitpunkts von aktienbasierten und nicht-aktienbasierten Vergütungen beseitigt. Jedoch bestünden bzgl. der Werte, mit denen aktienbasierte (Fair Value) und nicht-aktienbasierte Vergütungen (Zielwert) angegeben würden, weiterhin Unterschiede, mithin bestünde ein konzeptioneller „Bruch“ bezüglich der Bewertung.

Vorteile und Nachteile des „DVM-Plus-Ansatzes“

A9

Für den Ansatz spricht grundsätzlich die Anknüpfung am gegenwärtigen DRS-17-Konzept und damit an der Idee, dass die Angabe der Bezüge in dem Geschäftsjahr erfolgen soll, in dem die zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde. Ziel des DRS-17-Konzepts ist es, einerseits die Angabe von negativen Bezügen bei Nicht-Erfüllung von Bedingungen bzw. Nicht-Wegfall von Bedingungen zu verhindern und andererseits Angaben zu vermeiden, die dem Abschlussadressaten suggerieren, dass beim Begünstigten (Vorstandsmitglied) ein geldwerter „Zufluss“ im Vermögen stattgefunden hat, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Dieses Ziel erscheint nach wie vor sachgerecht.

A10

Gegen den Ansatz sprechen die Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Bedingungen zu den Kategorien „exogen“ und „endogen“, die in der Praxis regelmäßig vorkommende Mischung von exogenen und endogenen Bedingungen i. S. d. DVM-Plus-Ansatzes und die daraus folgende teilweise schwierige Anwendung des Ansatzes.

Vorteile und Nachteile des „Wahrscheinlichkeitsansatzes“

A11

Für den Ansatz spricht, dass im Vergleich zum DVM-Plus-Ansatz keine Zuordnung der Bedingung zu den exogenen bzw. endogenen Bedingungen erfolgen muss und demzufolge die damit verbundenen Nachteile nicht bestehen.

A12

Gegen den Ansatz sprechen die Widersprüchlichkeit des Ansatzes, die Problematik des Umgangs mit Schätzungsänderungen und die Subjektivität der Wahrscheinlichkeitseinschätzung i. V. m. eingeschränkter Vergleichbarkeit der Vergütungsangaben. Eine Angabepflicht besteht nach dem Wahrscheinlichkeitsansatz, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung der jeweiligen Bedingung(en) bzw. des Wegfalls der Bedingung(en), von denen die Höhe der Vergütung bzw. die Vergütung an sich abhängig ist, größer als 50 % beurteilt wird. Fragwürdig in diesem Zusammenhang ist die implizite

Annahme, dass der Aufsichtsrat den Mitgliedern des Vorstands eine Vergütungszusage erteilt, bei der die Höhe der Vergütung bzw. die Vergütung an sich von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig ist, d. h. von der Erreichung bestimmter Erfolgsziele, deren Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner als 50 % eingeschätzt wird. Zudem ist der Umgang mit Schätzungsänderungen bzgl. der Eintrittswahrscheinlichkeit während der mehrjährigen Laufzeit eines Vergütungsplans problematisch. Würde bspw. im Rahmen eines langfristigen Vergütungsplans in den ersten zwei Jahren die Eintrittswahrscheinlichkeit der Bedingung(en), von denen die Höhe der Vergütung bzw. die Vergütung an sich abhängig ist, unter 50 % geschätzt, im dritten Jahr dann auf über 50 %, müsste dies im Modell die Angabepflicht auslösen. Es ist zweifelhaft, dass diese Vorgehensweise zu einem sachgerechten Angabezeitpunkt führt. Darüber hinaus wird bei diesem Ansatz der Angabezeitpunkt wesentlich von der subjektiven Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit der Bedingung(en) determiniert, was im Ergebnis die Vergleichbarkeit der Vergütungsangaben zwischen den Unternehmen verringert.

A13

Der DSR ist vor dem Hintergrund der mit den diskutierten Alternativen verbundenen Nachteile der Auffassung, dass an dem DRS 17 zugrunde liegenden Konzept grundsätzlich festgehalten werden sollte. Der Angabezeitpunkt für Bezüge von Organmitgliedern, der sich durch Anwendung des DRS-17-Konzepts ergibt, wird vom DSR grundsätzlich als sachgerecht betrachtet. Die mit dem DRS-17-Konzept teilweise verbundenen Nachteile können nach Auffassung des DSR am besten durch zusätzliche Angaben ausgeglichen werden (vgl. hierzu weiterführend A15 f. (zu Tz. 34)).

Vorgeschlagene Regelungsänderungen

(Tz. 22 und 23)

A14

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tz. 22 und 23 dienen der Klarstellung, dass die Anforderungen der Textziffern auch dann gelten, wenn sich die Zusage nur auf die Tätigkeit in *einem* Geschäftsjahr bezieht, z. B. die Zusage einer Bonuszahlung für *ein bestimmtes* Geschäftsjahr, wobei die Auszahlung des Bonus (bzw. die Auszahlung eines Teils des Bonus) drei Geschäftsjahre später und unter der Bedingung erfolgt, dass in diesen drei Geschäftsjahren keine Verluste erwirtschaftet werden. Die vorgeschlagene Änderung bedeutet, dass für die Beurteilung, wann eine Tätigkeit als erbracht gilt, die Erfüllung der Bedingung Vorrang vor der Parteivereinbarung hat.

(Tz. 34 und 45)

A15

Ziel des VorstAG ist es, Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken. Die Umsetzung der Anforderungen des VorstAG und weiterer branchenspezifischer Anforderungen geht mit Änderungen der Vergütungssysteme/-strukturen einher. Es zeichnet sich dabei eine stärkere Vielfalt in der Ausgestaltung der Systeme ab, wobei die aufgeschobene Auszahlung von Vergütungsbestandteilen, die Verlängerung der Leistungszeiträume und die Verknüpfung der Vergütungen mit Bedingungen, wie dem Erreichen bestimmter Erfolgsziele oder dem Verbleib im Unternehmen an Bedeutung gewinnen. Unabhängig vom gewählten Konzept/Ansatz (vgl. A1-A13) zur Beantwortung der Frage, wann Bezüge angegeben werden sollen, wird weder die gesetzliche Anforderung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB, welche die Angabe der „für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge“ der im Gesetz genannten Organmitglieder vorsieht, noch die Anforderung des Satzes 5 derselben Norm, welche zusätzlich die Angabe der [...] Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung“ vorsieht, den in der Praxis vorkommenden vielfältigen und komplexen Strukturen im Sinne einer vergleichbaren und transparenten Darstellung der gewährten Bezüge gerecht. Ein Grund hierfür ist das Abstellen der gesetzlichen Anforderungen auf die für ein bestimmtes Geschäftsjahr gewährten Bezüge, was eine

Zuordnung der Bezüge zu einem bestimmten Geschäftsjahr erforderlich macht und damit zu der Frage führt, wann Bezüge als gewährt anzusehen sind. Im Hinblick auf die in der Praxis vorkommenden Gestaltungen langfristiger variabler Vergütungssysteme und vor dem Hintergrund der zunehmenden Vielfalt dieser Systeme führen die gesetzlich geforderten Angaben, die die Allokation der Bezüge zu *einem* bestimmten Geschäftsjahr erforderlich machen, aus Sicht des DSR alleine nicht zu ausreichend transparenten Angaben. Ferner ist die Vergleichbarkeit der Vergütungsangaben erschwert.

A16

Um die Transparenz und die Vergleichbarkeit zu erhöhen, schlägt der DSR daher Zusatzangaben vor. Für nicht aktienbasierte Bezüge, die vom Eintritt oder Wegfall künftiger Bedingungen abhängen, sollen bereits im Geschäftsjahr der Zusage die wesentlichen Merkmale der Zusage (Basisdaten) dargestellt werden. Dies beinhaltet insbesondere den zugesagten Betrag; sofern die Zusage keine absoluten Beträge beinhaltet, ist der „zugesagte Betrag“ zu beschreiben. Mit diesen Angaben wird die Vergleichbarkeit mit aktienbasierten Bezügen erhöht, da diese ebenfalls zum Zeitpunkt der Zusage anzugeben sind. Die Angabe zu den wesentlichen Merkmalen der Zusage beinhaltet ferner die Darstellung der vereinbarten Bedingungen (z. B. Erfolgs-/Leistungsziele, das fortbestehende Anstellungsverhältnis/die fortbestehende Bestellung). Dies ermöglicht dem Adressaten, sich ein eigenes Urteil über die dem Organmitglied gemachte Zusage zu bilden. Darüber hinaus sind in dem Geschäftsjahr, in dem diese Bezüge gewährt werden, separat – d. h. neben dem Einbezug in die (Gesamt-)Bezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bzw. Satz 5 HGB – die Höhe des gewährten Betrags und das Geschäftsjahr, in dem die Zusage dieser Bezüge ursprünglich erfolgte, anzugeben. Auf diese Weise wird der Tatsache Rechnung getragen, dass komplexere Vergütungssysteme zu sehr unterschiedlichen Gewährungszeitpunkten und –möglichkeiten führen können.

(Tz. 46)

A17

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte gesetzliche Vorschrift und gibt im Wesentlichen den Wortlaut des durch das VorstAG neu gefassten § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB wieder. Zu beachten ist weiterhin, dass die Anforderungen des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6aa bis cc HGB für zum Abschlussstichtag aktive Vorstandsmitglieder gilt, währenddessen § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6dd HGB für frühere Vorstandsmitglieder, die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeschieden sind, relevant ist.

A18

Durch das VorstAG wird die bisherige Norm zur Angabe der Zusagen auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit konkretisiert. Es sind demgemäß Leistungen für den Fall der vorzeitigen *und* der regulären Beendigung der Tätigkeit anzugeben. Nach dem Verständnis des DSR ergibt sich hierdurch keine inhaltliche Neuerung. Der bisherigen Vorschrift wurden ebenfalls Angaben zu Leistungen für den Fall der vorzeitigen und der regulären Beendigung der Tätigkeit subsumiert. Neu hinzugekommen sind die Vorschriften zur Angabe des im Geschäftsjahr aufgewandten oder zurückgestellten Betrags und des Barwerts für Zusagen auf Leistungen für die reguläre Beendigung der Tätigkeit, Angaben zu im Geschäftsjahr vorgenommenen Änderungen der Zusagen und Angaben zu Leistungen, die einem im laufenden Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurden.

(Tz. 48-49)

A19

Tz. 48 konkretisiert ausgehend von der Gesetzesbegründung (vgl. Gesetzentwurf vom 18.03.2009 zum VorstAG, BT-Drucksache 16/12278, S. 7), was unter vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit üblicherweise zu verstehen ist. Für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, ist ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. a. a. O., S. 7) weiterhin anzugeben, ob und in welchem Umfang die vertraglich vereinbarten Bezüge für die Restlaufzeit weitergezahlt werden, wie mit den bestehenden Bonusvereinbarungen verfahren wird und ob anderweitiger Verdienst anzurechnen ist. Aus Sicht des

DSR folgt dies unmittelbar aus der Generalnorm der Tz. 51, wonach die Angaben den Abschlussadressaten in die Lage versetzen müssen, sich anhand jedes Abschlusses ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der Zusagen zu verschaffen. Die Tz. 49 wird geändert und erweitert, um ebenfalls ausgehend von der o. g. Gesetzesbegründung (vgl. a. a. O., S. 7) eine Aufzählung typischer Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit im Deutschen Rechnungslegungs Standard zu ergänzen und im Hinblick darauf, dass es sich um Leistungen für die reguläre Beendigung der Tätigkeit handelt, zu konkretisieren.

(Tz. 55 des DRS 17 vor Änderung)

A20

Durch die Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz, „den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres [...] aufgewandten oder zurückgestellten Betrag“ für Zusagen auf Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit anzugeben, ist die Tz. 55 (des DRS 17 vor Änderung) überholt und wird somit gestrichen.

(Tz. 55)

A21

Tz. 55 befasst sich mit der gesetzlich geforderten Angabe des „im Geschäftsjahr aufgewandten oder zurückgestellten Betrags“ für Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Tätigkeit und gibt das im Gesetz vorgesehene Wahlrecht weiter. Dieses Wahlrecht kann Bedeutung erlangen, wenn die Höhe der Rückstellungsveränderung des Geschäftsjahres nicht der Höhe des für die entsprechende Versorgungszusage im Geschäftsjahr erfassten Aufwands entspricht. Dies kann bei gedeckten (*funded*) Pensions- oder sonstigen Versorgungsplänen der Fall sein, wenn Beiträge zur Finanzierung der Zusage den erfassten Aufwand erhöhen. Da die mit dem Wahlrecht verbundene Zielsetzung des Gesetzgebers nicht erkennbar ist, ist eine Einschränkung des Wahlrechts bzw. eine über Tz. 55 hinausgehende Konkretisierung der gesetzlichen Anforderung nicht möglich.

(Tz. 56)

A22

Nach Auffassung des DSR würde der Einbezug des „aufgewandten oder zurückgestellten Betrags“ in die Summe der individualisiert anzugebenden Bezüge eines Vorstandsmitglieds gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB bzw. in die Gesamtbezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB dem Gesetz widersprechen. Die mit § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 geforderte individualisierte Angabe der Leistungen für den Fall der (vorzeitigen und regulären) Beendigung der Tätigkeit für börsennotierte Aktiengesellschaften tritt sowohl neben die in Satz 1 der o. g. gesetzlichen Vorschrift geforderten Angaben zu den Gesamtbezügen als auch neben die Anforderung des Satzes 5 derselben Vorschrift, diese Bezüge bei börsennotierten Aktiengesellschaften individualisiert (d. h. unter Namensnennung des einzelnen Vorstandsmitglieds und aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung) anzugeben. Dies wird u. a. aus dem Wortlaut des Anfangs des Satzes 6 im Zusammenspiel mit dem Wortlaut des Satzes 5 deutlich. Satz 5 verlangt „zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung gesondert anzugeben“, soweit es sich beim Mutterunternehmen um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Die Einleitung des Satzes 6 „Dies gilt *auch* für Leistungen, die...“ sowie der von dem in Satz 1 und Satz 5 verwendeten Begriff „(Gesamt-)Bezüge“ abweichende Begriff „Leistungen“ in Satz 6 indiziert, dass letztere eben gerade nicht zu den Bezügen gehören, jedoch gleichfalls individualisiert und aufgeteilt nach den o. g. genannten Komponenten angegeben werden sollen. Anderenfalls wäre die separate Anforderung des Satzes 6 durch das VorstOG nicht erforderlich gewesen. Die Gesetzesbegründung zum VorstOG unterstützt diese Auffassung.

(Tz. 57)

A23

Wesentlicher Nachteil der Angabe des für die Bilanzierung ermittelten Barwerts bei Pensions- und sonstigen Versorgungszusagen ist die u. U. eingeschränkte Vergleichbarkeit dieser Beträge. Dieser Aspekt kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn Barwerte intern bestellter Vorstandsmitglieder, d. h. Personen, die vor Bestellung zum Vorstand schon langjährig im selben Unternehmen tätig waren und in dieser Zeit Versorgungsanwartschaften erworben haben, mit neu ins Unternehmen eingetretenen Vorstandsmitgliedern verglichen werden. In diesen Fällen können die ermittelten Barwerte aufgrund der „Vorzusagen“ des intern Bestellten erheblich voneinander abweichen, obwohl ähnliche oder sogar gleiche Versorgungszusagen bei Bestellung zum Vorstand erteilt werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der DSR mit der Frage befasst, ob für die Zwecke der Vergütungsangaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6bb HGB die Barwertermittlung auf Basis eines alternativen Ansatzes vorgeschrieben werden soll. Der DSR hat sich gegen einen Alternativansatz und damit für die Angabe des für die Bilanzierung ermittelten Barwerts (im Fall der Rechnungslegung nach IFRS: die *defined benefit obligation*) aus den im Folgenden erläuterten Gründen entschieden. Ein auf Basis eines entsprechend definierten einheitlich angewendeten Alternativansatzes ermittelter Barwert hätte zwar den Vorteil die Vergleichbarkeit der Angaben der Vergütung sowohl unternehmensintern (interne Bestellung vs. Neueintritt) als auch zwischen den Vorstandsmitgliedern unterschiedlicher Unternehmen zu erhöhen, hat aber neben der Inkonsistenz zwischen Abschluss und Angaben zum Abschluss ferner den Nachteil, dass die Ermittlung eines solchen Barwerts mit zusätzlichen Kosten für die Unternehmen verbunden wäre. Es ist davon auszugehen, dass die Ermittlung eines Barwerts auf Basis eines entsprechend definierten einheitlich angewendeten Alternativansatzes nicht von den Unternehmen selbst, sondern von externen, auf die Bewertung von Pensions- und sonstigen Versorgungszusagen spezialisierten Unternehmen durchgeführt werden müsste. Aus Sicht des DSR ist es zweifelhaft, dass der aus der verbesserten Vergleichbarkeit dieses einen Aspekts der gesamten Vergütungsangaben resultierende Nutzen die damit verbundenen Kosten übersteigt. Die zusätzlichen Kosten einer Angabe, die auf für die Bilanzierung vorhandenen Werten basiert, dürfte dahingegen vergleichsweise gering sein, da auf vorhandenen Berechnungen aufgebaut wird und lediglich eine Zuordnung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder, nicht aber vollständige Neuberechnungen, ggf. verbunden mit der Ermittlung und Verwendung anderer Parameter, erforderlich ist.

A24

Tz. 57, Satz 2 ff. konkretisiert den zur Ermittlung des Barwerts relevanten Abzinsungszeitraum für Zusagen auf sonstige Leistungen für den Fall der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit (d. h. andere Zusagen als Pensions- oder sonstige Versorgungszusagen) und stellt auf das Ende der aktuellen Bestellperiode ab. Das bedeutet, dass für Zwecke der Barwertermittlung angenommen wird, dass das jeweilige Vorstandsmitglied zum Ende der aktuellen Bestellperiode aus dem Vorstand ausscheidet und die zugesagte Leistung für den Fall der Beendigung der Tätigkeit vom Unternehmen zu erbringen ist. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der ermittelten Barwerte ist diese Vereinfachung aus Sicht des DSR gegenüber einer individuell für jedes Vorstandsmitglied erstellten Annahme über die voraussichtliche Gesamtlänge der Vorstandsbestelldauer und die darauf basierende Barwertermittlung vorzuzugswürdig. Darüber hinaus kann von einer Ermittlung des Barwerts bei zugesagten Geldleistungen abgesehen werden, wenn dieser aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der konkreten Höhe des zugesagten Betrags (vgl. Beispiel zur Erläuterung von Tz. 57, Satz 5) nicht verlässlich ermittelbar ist. Ferner kann bei Sachleistungen von der Ermittlung und Angabe des Barwerts abgesehen werden, wenn diese Sachleistungen nicht über einen jederzeit bestimmbar beizulegenden Zeitwert verfügen.

(Tz. 58)

A25

Die Änderung der Tz. 58 dient der Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen. Die ursprünglich in Satz 2 der Textziffer enthaltene Klarstellung, dass Zusagen ebenfalls angabepflichtig sind, die einem im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied anlässlich seines Ausscheidens im Geschäftsjahr des Ausscheidens erteilt wurden, kann an dieser Stelle entfallen, da dieser Sachverhalt explizit durch die neue gesetzliche Vorschrift des Satzes 6dd des § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB abgedeckt ist. Entsprechende, an die neue gesetzliche Vorschrift angepasste Regeln sind in den Tz. 61-63 (vgl. A27) enthalten. Durch das VorstAG ist ferner Satz 7 des § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB i. d. F. vor VorstAG gestrichen worden, der vorsah, dass der „wesentliche Inhalt der Zusagen“ auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit „darzustellen“ ist, „wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen“. Die mit dieser gesetzlichen Regelung in Verbindung stehenden Textziffern des DRS 17 (Tz. 57-60 des DRS 17 vor Änderung) wurden demzufolge gelöscht. Durch die Änderung der Tz. 58, Satz 1 wird auf die Streichung dieser gesetzlichen Anforderung Bezug genommen und betont, dass sich die Angabepflicht gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6aa und 6bb HGB auf sämtliche Leistungszusagen erstreckt, die am Abschlusstichtag vorhanden sind, unabhängig von ihrer Ausgestaltung und dem Zeitpunkt ihrer Erteilung. Die explizite Beschreibung der Abweichungen dieser Zusagen im Vergleich zu den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen ist mithin nicht mehr erforderlich.

(Tz. 59-60)

A26

Die Tz. 59 und 60 beziehen sich auf die neue gesetzliche Anforderung, auch während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen der Zusagen für Leistungen bei vorzeitiger und regulärer Beendigung der Tätigkeit anzugeben. Die Tz. 59 konkretisiert den Umfang der Angaben: Die Darstellung der Änderungen soll dabei die gleichen Anforderungen wie die Darstellung der Zusagen selbst erfüllen, d. h. so gestaltet sein, dass sich der Adressat ein Bild über den wesentlichen Inhalt und den Umfang der Änderungen machen kann (vgl. Tz. 51-53 i. V. m. A39 der Begründung des Standards). Dies beinhaltet zunächst die Angabe der Basisdaten der Zusage, die geändert wurden. Aus dem in der Gesetzesbegründung (vgl. Gesetzentwurf vom 18.03.2009 zum VorstAG, BT-Drucksache 16/12278, S. 7) konstatierten Zweck dieser Angaben, dass „ein verständiger Anleger die Bedeutung dieser Änderung für die Gesellschaft und ihren Wert vor und nach dieser Änderung für das Vorstandsmitglied erkennen kann“, ist zudem abzuleiten, dass mit der bloßen Angabe der geänderten Basisdaten der Zusage der Angabepflicht nicht Rechnung getragen wird, sondern im Vergleich zur Altzusage erkennbar sein muss, welche Bestimmungen (Basisdaten) geändert wurden. Dies beinhaltet ferner, dass durch die Angaben die finanziellen Konsequenzen, die sich für die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied durch die Änderung ergeben, nachvollzogen werden können. Die explizite Angabe der Auswirkung der vereinbarten Änderungen der Zusagen auf den Barwert ist allerdings nicht erforderlich.

(Tz. 61-63)

A27

Gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6dd HGB sind unter Namensnennung des Vorstandsmitglieds, die einem im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit dem Ausscheiden zugesagten und im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Leistungen anzugeben. Dabei tritt die Pflicht zur Angabe bzw. *Darstellung der* für die Beendigung der Tätigkeit erteilten *Leistungszusagen* neben die Pflicht zur *Angabe der* im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Geschäftsjahr *gewährten Leistungen*. Die Angabepflicht umfasst abgeleitet aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift grundsätzlich sowohl Leistungen, die in den Geschäftsjahren vor der Beendigung der Tätigkeit zugesagt worden sind, als auch solche, die im Geschäftsjahr der Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden, z. B. als Ergebnis von konkreten Aufhebungsverhandlungen. Die Aufnahme dieser

Vorschrift ins Gesetz soll sicherstellen, dass sowohl die einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied für die Beendigung der Tätigkeit erteilten Leitungszusagen als auch die für die Beendigung der Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen einer individualisierten Angabepflicht unterliegen. Die Norm des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i. d. F. des VorstOG war nach teilweise in der Literatur vertretener Auffassung für im Geschäftsjahr ausgeschiedene Vorstandsmitglieder nicht mehr einschlägig, so dass die individualisierte Darstellung der Zusagen nach Ansicht der Vertreter dieser Auffassung unterbleiben konnte. Ferner war die individualisierte Angabe der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden gewährten Leistungen gemäß dieser Auffassung bisher nicht gesetzlich gefordert, da § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 und Satz 5 HGB lediglich die Angabe von *für die Tätigkeit* resp. die Wahrnehmung von Aufgaben im Mutter- und Tochterunternehmen gewährten Bezügen, nicht aber von Leistungen *für die Beendigung der Tätigkeit* verlangte. Ziel des Satzes 6dd i. d. F. des VorstAG ist es diese „Lücke“ zu schließen und eine individualisierte Angabe dieser im Geschäftsjahr des Ausscheidens gewährten Leistungen und eine individualisierte Darstellung der im Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit erteilten Zusagen sicherzustellen. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden im Geschäftsjahr gewährte Leistungen sind neben der individualisierten Angabe gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6dd HGB ebenfalls in die Gesamtbezüge früherer Vorstandsmitglieder gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6b HGB einzubeziehen.

(Tz. 83)

A28

Die Empfehlung die Bilanzierungsvorschriften, die der Vergütungsberichterstattung im Konzernanhang bzw. -lagebericht zugrundeliegen, auch in der Vergütungsberichterstattung im Anhang bzw. Lagebericht (Jahresabschluss) anzuwenden, dient der Vereinheitlichung der Berichterstattung zur Organvergütung im Konzernanhang bzw. -lagebericht einerseits und im Anhang bzw. Lagebericht (Jahresabschluss) andererseits.

(Tz. 84)

A29

Tz. 84 regelt das Inkrafttreten des Standards. Als Datum für das Inkrafttreten wurde im Vergleich zum Inkrafttreten der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften ein relativ später Zeitpunkt gewählt, um den Anwendern ausreichend Vorlaufzeit einzuräumen.

Redaktionelle Änderungen

(Tz. 9 und Tz. 17-20)

A30

Die Tz. 17-20 wurden ohne inhaltliche Änderung in die Definition der Bezüge integriert, um die Lesbarkeit des Standards zu verbessern.

(Tz. 35-37)

A31

Die Tz. 77-79 werden gestrichen und ohne inhaltliche Änderungen als Tz. 35-37 neu eingefügt. Die Umstellung dient dazu, die Regeln des Standards, die von allen Unternehmen anzuwenden sind, zusammenhängend aufzuführen. Anschließend befinden sich die Regeln, die lediglich börsennotierte Aktiengesellschaften betreffen.

(Tz. 47, 51 und 52)

A32

Der geänderte Wortlaut der Textziffer dient alleine der Klarstellung des vorhandenen Inhalts.

(Tz. 50)

A33

Die Änderung der Tz. 50 (ursprünglich Tz. 49, Satz 2 f. des DRS 17 vor Änderung) dient der Anpassung an den geänderten Gesetzeswortlaut und stellt explizit klar, dass die Regel sowohl für Leistungen für die reguläre als auch für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit gilt.

Begründung des Standards

Gegenstand und Geltungsbereich

(Tz. 3-8)

A1

In Tz. 3-8 wird auf den Gegenstand und den Geltungsbereich des DRS 17 eingegangen. Tz. 3 stellt insoweit klar, welche Normen durch den Standard konkretisiert werden sollen. In den Anwendungsbereich einbezogen werden sowohl die Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a, 6b und 6c HGB als auch die Beschreibung der Grundzüge des Vergütungssystems gem. § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB, da diese Angaben in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

(Tz. 4-7)

A2

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs in Tz. 4-7 orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus wird eine Anwendung des Standards auf die Berichterstattung gem. §§ 285 Satz 1 Nr. 9, 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB im Rahmen eines Einzelabschlusses empfohlen, da diese Vorschriften vom Wortlaut her weitgehend deckungsgleich sind mit den §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Definitionen

(Tz. 9)

A3

Im Rahmen der Tz. 9 wurde im Hinblick auf die Societas Europaea klargestellt, dass diese Rechtsform unter den Begriff „Aktiengesellschaft“ zu subsumieren ist, was sich unmittelbar aus Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 ableiten lässt. Daraus folgt, dass auch eine börsennotierte SE die zusätzlichen Angabepflichten gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 **i. d. F. des VorstOG**, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB erfüllen muss.

(Tz. 9)

A4

Ferner fingiert der Standard im Rahmen der Definition des „Geschäftsführungsorgans“, dass als Geschäftsführungsorgan der SE im Rahmen des dualistischen Systems der Vorstand und im Rahmen des monistischen Systems die geschäftsführenden Direktoren gelten. Unproblematisch ist diese Differenzierung im Hinblick auf das dualistische System, da dieses System eine klare Trennung zwischen der Geschäftsführungsfunktion und der Überwachungsfunktion vornimmt. Im monistischen System sind Geschäftsführungs- und Überwachungsfunktion nicht getrennt, sondern beim Verwaltungsrat angesiedelt. Alternativ zur gewählten Definition wurde deshalb in Betracht gezogen, den gesamten Verwaltungsrat als Geschäftsführungsorgan einzustufen. Dies hätte zur Konsequenz, dass gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 HGB **i. d. F. des VorstOG** die Bezüge etc. sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates individualisiert darzustellen wären. Der DSR hat sich gegen diese Sichtweise entschieden, da – obwohl im monistischen System die Letztverantwortung für die Unternehmenspolitik beim Verwaltungsrat verbleibt (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft, BT-Drucksache 15/3405, S. 36 am Ende) – auch im Rahmen des SEAG abhängig von der jeweiligen Aufgabe der Vorstand mit den geschäftsführenden Direktoren gem. § 40 SEAG gleichgesetzt wurde und im Hinblick auf die Art und Höhe der Vergütung eine Parallele zwischen einem Vorstand im Rahmen eines dualistischen Systems und einem geschäftsführenden Direktor im Rahmen eines monistischen Systems gesehen wird (vgl. auch Empfehlung der Kommission vom 15.02.2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden

Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats – 2005/162/EG – Tz. 13). Daraus folgt, dass Vorstand i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB bei einer börsennotierten, monistischen SE nur die geschäftsführenden Direktoren sind.

Regeln

Formelle Grundsätze

(Tz. 12)

A5.

Tz. 12 empfiehlt die Angaben gem. §§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 i. d. F. des VorstOG und § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichts darzustellen. Der DSR strebt mit dieser Empfehlung eine übersichtliche Darstellung aller Pflichtangaben zu den Vergütungen an. Insoweit wäre es aus Sicht des Abschlussadressaten darüber hinaus auch angezeigt, die weiteren Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bis 4, 6b und 6c HGB in den Vergütungsbericht zu integrieren. Ob bzw. inwieweit dies durch einen Verweis auf die Angaben im Anhang oder durch eine doppelte Darstellung der Angaben erreicht wird, obliegt der Wahl des Unternehmens.

(Tz. 12)

A6.

Alternativ hat der DSR noch weitere Formen der Darstellung erörtert. Insbesondere hält es der DSR nicht mit dem Gesetz für vereinbar, wenn die Angaben i. S. v. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 bis 4, 6b und 6c HGB ausschließlich im Lagebericht dargestellt werden. Dies gilt auch dann, sofern der Anhang einen klaren Verweis auf die Angaben im Lagebericht enthält.

(Tz. 12)

A7.

Der DSR hält es nicht mit dem Gesetz für vereinbar, Angabepflichten im Anhang und/oder Lagebericht durch Verweise auf einen nicht zum Anhang oder Lagebericht gehörenden Vergütungsbericht im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex zu erfüllen. Unabhängig davon zu beurteilen ist die Nutzung von Verweisen sowie die Platzierung von Vergütungsangaben aus Anhang und Lagebericht im Geschäftsbericht oder in anderen freiwilligen Publikationen. Zu diesen Darstellungsfragen enthält der Standard keine Aussage.

(Tz. 13 und Tz. ~~8485~~)

A8.

Tz. 13 fordert für quantitative Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB und § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB aus Gründen der Vergleichbarkeit die Angabe von Vorjahreszahlen. Ergänzend wurde in Tz. ~~8485~~ eine Übergangsregelung für den Fall der erstmaligen Darstellung der Angaben gem. diesem Standard aufgenommen.

(Tz. Tz. 13 und Tz. ~~8485~~)

A9.

Der DSR hat sich entschieden, über die gesetzlichen Anforderungen hinauszugehen, da gem. IAS 1.36 bereits eine verpflichtende Angabe von Vorjahreszahlen vorgeschrieben ist, soweit quantitative Angaben im Rahmen eines IFRS-Konzernabschlusses gemacht werden. Darüber hinaus verlangt auch DRS 15.26 für die quantitativen Angaben im Lagebericht die Angabe von Vorjahreszahlen, d. h. soweit der Vergütungsbericht in den Lagebericht aufgenommen wird, besteht eine entsprechende

Verpflichtung bereits. Nicht zuletzt erleichtert die Angabe von Vorjahreszahlen dem Adressaten des Abschlusses den Periodenvergleich. Um den Anwendern die entsprechende Angabe zu erleichtern, wurde eine Übergangsregelung geschaffen.

Angaben für tätige Organmitglieder

(Tz. 15)

A10.

Ausgehend vom Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB stellt Tz. 15 klar, dass lediglich die Bezüge der Organmitglieder des Mutterunternehmens anzugeben sind. Bei diesen Personen müssen allerdings sowohl die Bezüge angegeben werden, die sie vom Mutterunternehmen erhalten, als auch die Bezüge, die sie von Tochterunternehmen erhalten. Bei der Abgrenzung zwischen Tochterunternehmen i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB und Dritten i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 8 HGB i. d. F. des VorstOG wird auf die für den jeweiligen Konzernabschluss einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften Bezug genommen (vgl. auch Tz. ~~6267~~ zur Definition des Begriffs „Dritter“). Im Hinblick auf die Frage, ob neben den Bezügen von einbezogenen Tochterunternehmen auch die Bezüge nicht einbezogener Tochterunternehmen zu berücksichtigen sind, hat sich der DSR der herrschenden Meinung in der Literatur angeschlossen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar-Ellrott, 6. Auflage, § 314 Rn. 64; ADS, 6. Auflage, § 314 Rn. 45; WP Handbuch 2006, Band I, 13. Auflage, M Rn. 716).

(Tz. 16)

A11.

Im Rahmen der Tz. 16 wird – gestützt auf den Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB – klargestellt, dass es für die Angabepflicht gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB nicht darauf ankommt, dass das betreffende Organmitglied zum Bilanzstichtag noch seine Funktion wahrnimmt. In Abgrenzung zu § 314 Abs. 1 Nr. 6b HGB sind in die Gesamtbezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB allerdings nur die auf den Zeitraum der Mitgliedschaft entfallenden Bezüge einzubeziehen (ebenso ADS, 6. Auflage, § 285 Rn. 167; Beck'scher Bilanzkommentar-Ellrott, 6. Auflage, § 285 Rn. 163).

(Tz. ~~179~~)

A12.

In Tz. ~~179~~ (Definition der Bezüge, Satz 2) wird eine negative Abgrenzung des Begriffs der GesamtBezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB vorgenommen. Der Standard erläutert, dass die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen nicht unter den Begriff der GesamtBezüge zu subsumieren ist (so ganz h. M. vgl. z. B. ADS, 6. Auflage, § 285 Rn. 180; Beck'scher Bilanzkommentar-Ellrott, 6. Auflage, § 285 Rn. 167). Im Übrigen wurde im Rahmen des VorstOG § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB gerade deswegen ins Gesetz aufgenommen, um damit auch Versorgungszusagen zu erfassen, die zwar bereits erteilt worden sind, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zu konkreten Leistungen führen (vgl. Regierungsentwurf vom 18.05.2005 zum VorstOG, S. 10 bzw. Gesetzentwurf vom 31.05.2005, BT-Drucksache 15/5577, S. 7). Diese Erweiterung der Angabepflichten wäre nicht notwendig gewesen, wenn die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen bereits von § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB erfasst wäre.

(Tz. ~~179~~)

A13.

In die GesamtBezüge werden nur Entgelte für von der Gesellschaft auf den Namen des Organmitglieds lautende Lebens-, Pensions- oder Unfallversicherungen einbezogen (vgl. Definition des Begriffs „GesamtBezüge“). Nicht einbezogen werden Prämien, die die Gesellschaft zur Deckung ihrer Pensionszusagen für auf ihren eigenen Namen lautende Rückdeckungsversicherungen zahlt. Dies beruht auf der Überlegung, dass bei einer Versicherung, die nicht auf den Namen des Organmitglied

lautet, kein eigener Anspruch erworben wird und damit kein geldwerter Vorteil „bezogen“ wird (vgl. z. B. ADS, 6. Auflage, § 285 Rn. 180).

(Tz. ~~189~~)

A14.

Die Tz. ~~189~~ (Definition der Bezüge, Satz 3) erläutert, dass zu den angabepflichtigen Bezügen nicht die zu entrichtenden gesetzlichen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gehören. Diese Regelung wurde für Fälle aufgenommen, in denen nach dem für ein Organmitglied einschlägigen Recht – anders als z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer deutschen Aktiengesellschaft – keine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht besteht. ~~Tz. 18~~Satz 3 der Definition beruht auf der Überlegung, dass die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungsträger auf einer eigenen Verpflichtung der Gesellschaft kraft öffentlichen Rechts beruht. Der Anspruch z. B. eines Vorstandsmitglieds gegen die Sozialversicherung entsteht hingegen unabhängig davon, ob dieser Zahlungspflicht genügt wird. Die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge werden also von den einzelnen Vorstandsmitgliedern nicht „bezogen“ und sind daher nicht in die Gesamt~~B~~Bezüge der Vorstandsmitglieder einzubeziehen (vgl. im Ergebnis ebenso WP Handbuch 2006, Band I, 13. Auflage, F Rn. 749).

(Tz. ~~199~~)

A15.

Tz. ~~199~~, (Definition der Bezüge, Satz 4) regelt, dass entrichtete Beiträge einer ~~D&O~~Directors-and-Officers-Versicherung nicht in die Gesamt~~B~~Bezüge einzubeziehen sind. Die Meinungen in der Literatur, ob derartige Beiträge einzubeziehen sind oder nicht, gehen auseinander (vgl. zum Meinungsstand Beck'scher Bilanzkommentar-Ellrott, 6. Auflage, § 285 Rn. 170). Der DSR hat sich gegen eine Einbeziehung ausgesprochen, da Unternehmen mit dem Abschluss derartiger Versicherungen in erster Linie Unternehmensinteressen verfolgen und daher die entsprechenden Beiträge keine Vergütungsbestandteile darstellen.

(Tz. ~~209~~)

A16.

Im Hinblick auf Tz. ~~209~~ (Definition der Bezüge, Satz 5) hat sich der DSR der herrschenden Meinung in Literatur und Praxis angeschlossen (vgl. z. B. WP Handbuch 2006, Band I, 13. Auflage, F Rn. 756).

(Tz. ~~217~~)

A17.

Gestützt auf den Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB („für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ... gewährte Gesamtbezüge“) erläutert der Standard in Tz. ~~217~~, dass nur diejenigen Bezüge anzugeben sind, die als Gegenleistung für die Tätigkeit in dem jeweiligen Gremium gewährt werden. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass zusätzliche Vergütungen, die z. B. ein Aufsichtsrat aufgrund einer Tätigkeit erhält, die mit der Tätigkeit im Gremium nicht in Zusammenhang steht, nicht anzugeben sind (ebenso ADS, 6. Auflage, § 285 Rn. 175; Beck'scher Bilanzkommentar-Ellrott, 6. Auflage, § 285 Rn. 167).

(Tz. ~~22~~)

~~A18.~~

~~Die in Tz. 22 gewährte Erleichterung soll es dem Unternehmen ermöglichen, umfangreiche Wiederholungen zu vermeiden. Durch die verkürzte Darstellung wird der Informationsgehalt der Angabe nicht geschmälert.~~

Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“

(Tz. ~~25-3120-25~~)

A~~19~~18.

Tz. ~~25-3120-25~~ setzen sich mit der Frage auseinander, in welchem Geschäftsjahr die gewährten Bezüge anzugeben sind. Ausgehend vom Gesetzeswortlaut („für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ... im Geschäftsjahr gewährte Bezüge“) lassen sich mehrere Auslegungen vertreten. Zum einen könnte man im Hinblick auf die Periodisierung auf den Zeitpunkt der Gewährung abstellen; zum anderen kann man auch darauf abstellen, in welchem Geschäftsjahr die Tätigkeit erbracht wurde. Der DSR hat sich vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks der Angabepflichten letzterer Auslegung angeschlossen. Sinn und Zweck der Angabepflichten ist es, dem Adressaten zu ermöglichen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandes und zur Lage der Gesellschaft stehen (vgl. z. B. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 15/5860, S. 1). Diesem Sinn und Zweck kann nur entsprochen werden, wenn die Bezüge in demjenigen Geschäftsjahr angegeben werden, in dem die zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde. Im Übrigen spricht auch der Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB dafür, dass im Hinblick auf die Frage, in welchem Geschäftsjahr gewährte Bezüge anzugeben sind, nicht der Zeitpunkt der Gewährung, sondern allein die Erbringung der Tätigkeit maßgeblich ist.

(Tz. ~~2520~~)

A~~20~~19.

Soweit der Zeitpunkt der Gewährung und die Erbringung der Tätigkeit in dasselbe Geschäftsjahr fallen, spielt diese Differenzierung keine Rolle. Knüpft die rechtsverbindliche Zusage allerdings an eine bereits im Vorjahr erbrachte Tätigkeit an, so führt diese Differenzierung dazu, dass die Bezüge bereits in die Angabe des Vorjahres einzubeziehen sind, wenn spätestens bis zur Aufstellung der Bilanz eine Gewährung von Bezügen vorliegt. Dieser Fall ist in der Praxis insbesondere bei der Gewährung von Tantiemen anzutreffen.

(Tz. ~~2621~~)

A~~21~~20.

Der DSR ist der Überzeugung, dass bzgl. der Frage, wann eine Tätigkeit als erbracht zu beurteilen ist, grundsätzlich auf die zugrunde liegende Parteivereinbarung zwischen Organ und Unternehmen abzustellen ist, d. h. von welcher Tätigkeit die Parteien die Gewährung der Bezüge abhängig gemacht haben.

(Tz. ~~2621~~)

A~~22~~21.

Darauf aufbauend hat der DSR sich dafür entschieden, die Angabepflicht an die vollständige Erbringung der Tätigkeit zu koppeln. Alternativ wurde in Betracht gezogen, eine teilweise Erbringung der Tätigkeit ausreichen zu lassen. Dies hätte zur Folge, dass bei einer Tätigkeit, die sich über mehrere Perioden erstreckt, die Angabe der Bezüge über mehrere Perioden zu verteilen wäre. Letztere Sichtweise wurde vom DSR aus folgenden Erwägungen heraus abgelehnt:

- a) Der DSR geht davon aus, dass eine Gewährung erst dann vorliegt, wenn das Vermögen des begünstigten Organmitglieds definitiv gemehrt ist. Dies setzt einen rechtsverbindlichen (nicht mehr entziehbaren) Anspruch voraus. Ein rechtsverbindlicher Anspruch wiederum liegt erst vor, wenn die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht wurde.
- b) Würde man eine teilweise Erbringung der Tätigkeit für die Angabepflicht ausreichen lassen, würde man dem Adressaten suggerieren, dass beim begünstigten Organmitglied ein geldwerter „Zufluss“ im Vermögen stattgefunden hätte, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall wäre.

(Tz. [2722](#))

[A2322](#).

Das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ zugrundelegend, wurde geschlussfolgert, dass bei einer Zusage, die mit einer aufschiebenden Bedingung ausgestattet ist, die Angabe erst nach vollständiger Erfüllung dieser Bedingung anzugeben ist, da erst in diesem Zeitpunkt ein rechtsverbindlicher Anspruch entsteht und damit das Vermögen des Begünstigten gemehrt ist.

(Tz. [2823](#))

[A2423](#).

Bei einer Zusage, die mit einer auflösenden Bedingung verknüpft ist, entsteht der Anspruch zwar bereits mit Zusage; erst bei Wegfall der auflösenden Bedingung steht allerdings fest, dass das Recht zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr untergehen kann. Erst in diesem Zeitpunkt ist das Vermögen des Begünstigten definitiv gemehrt.

(Tz. [2621](#))

[A2524](#).

Darüber hinaus wurde der Fall erörtert, dass noch kein rechtsverbindlicher Anspruch vorliegt, der Begünstigte trotz dieser Tatsache allerdings eine Zahlung erhält. Der DSR hat sich entschlossen auch bzgl. dieser Fallgestaltung der Grundregel in Tz. [2520](#) bzw. [2621](#), Satz 1-3 zu folgen, d. h. in die Gesamtbezüge ist der entsprechende Betrag erst nach vollständiger Erbringung der Tätigkeit einzubeziehen. In einem derartigen Fall ist der entsprechende Betrag allerdings im Rahmen der Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6c als Vorschuss anzugeben (vgl. Tz. [2621](#), Satz 4 und 5).

(Tz. [3125](#))

[A2625](#).

Tz. [3125](#), Satz 1 beinhaltet den Grundsatz, dass eine Zusage spätestens bei Aufstellung des Konzernabschlusses vorliegen muss, um eine „definitive Vermögensmehrung“ für den Begünstigten zu begründen. Tz. [3125](#), Satz 2 enthält einen Ausnahmetatbestand zum Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ für den Fall, dass die betreffende Leistung bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr vollständig erbracht wurde, und aufgrund bisheriger Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass eine rechtsverbindliche Zusage nach Aufstellung des Konzernabschlusses erteilt werden wird. Ferner muss die Höhe der Bezüge zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses verlässlich abschätzbar sein. Von dieser Formulierung sollen insbesondere folgende Fallgestaltungen erfasst werden:

1. Fallgestaltung: Dem Vorstand/Aufsichtsrat werden regelmäßig Tantiemen gewährt, die an eine Tätigkeit im vorhergehenden Geschäftsjahr anknüpfen und deren Gewährung an einen Beschluss der Hauptversammlung (z. B. im Hinblick auf Dividendenzahlung bzw. Entlastung) geknüpft sind. Entsprechend der Grundregel in Tz. [3125](#), Satz 1 dürfte diese Tantieme erst im Geschäftsjahr des Beschlusses in die Gesamtbezüge einbezogen werden, da zwar die Tätigkeit bis zum Bilanzstichtag vollständig erbracht wurde, bei Aufstellung des Konzernabschlusses allerdings noch keine rechtsverbindliche Zusage dem Grunde und/oder der Höhe nach vorliegt. Tz. [3125](#), Satz 2 ergänzt die Grundregel dahingehend, dass unter den genannten Voraussetzungen eine Einbeziehung in die Gesamtbezüge des Geschäftsjahres zu erfolgen hat, für das die Zusage erfolgt ist.

2. Fallgestaltung: Nach der Aufstellung der Bilanz gewährt der Aufsichtsrat dem Vorstand regelmäßig eine sog. „Ermessenstantieme“ für Leistungen des vorhergehenden Geschäftsjahres. Entsprechend der Grundregel in Tz. [3125](#), Satz 1 könnte diese Tantieme nicht in die Gesamtbezüge des vorhergehenden Geschäftsjahres einbezogen werden, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses eine rechtsverbindliche Zusage dem Grund und/oder der Höhe noch nicht vorliegt. Tz. [3125](#), Satz 2 ergänzt

die Grundregel dahingehend, dass unter den genannten Voraussetzungen eine Einbeziehung in die Gesamtbezüge des Geschäftsjahres zu erfolgen hat, für das die Zusage erfolgt ist.

Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens vorgebrachten Argumente aufgreifend, hat sich der DSR dazu entschlossen, eine Regelung aufzunehmen, die derartige Bezüge dem Geschäftsjahr der zugrunde liegenden Tätigkeit zuordnet. Dies wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift, dem Adressaten zu ermöglichen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstands und zur Lage der Gesellschaft stehen, besser gerecht. Soweit man aus faktischen Gründen heraus diesem Sinn und Zweck im Einzelfall nicht gerecht werden kann, greift § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB als Auffangtatbestand ein.

Alternatives Konzept der „aufwandsbezogenen Betrachtung“

(Tz. [2621](#))

[A2726](#).

Alternativ wurde in Betracht gezogen, unabhängig vom Bezugsgegenstand im Hinblick auf die Periodisierung eine aufwandsbezogene Betrachtung zugrunde zu legen, d. h. in die (Gesamt-)Bezüge würde jeweils derjenige Betrag einbezogen werden, der als Aufwand erfasst wird. Damit wäre einerseits eine Aussage im Hinblick auf die Höhe der zu erfassenden Bezüge getroffen, und andererseits eine Aussage darüber, in welchem Geschäftsjahr die jeweiligen Beträge anzugeben wären. Die aufwandsbezogene Betrachtungsweise wurde vom DSR aus folgenden Erwägungen heraus abgelehnt:

- a) Die anzugebenden (Gesamt-)Bezüge wären damit an die dem Konzernabschluss zugrunde liegenden Rechnungslegungsvorschriften gekoppelt, d. h. je nachdem welche Rechnungslegungsvorschriften angewendet würden, wären die (Gesamt-)Bezüge periodenbezogen in unterschiedlicher Höhe auszuweisen.
- b) Eine aufwandsbezogene Betrachtung hätte zur Folge, dass in Fällen, in denen die Gewährung der Bezüge an eine mehrjährige Tätigkeit gekoppelt ist, eine Angabe des auf die jeweilige Periode entfallenden Betrages erfolgen müsste (z. B. Jubiläumszuwendungen müssten über die Dienstjahre verteilt angegeben werden). Dies birgt – soweit der Eintritt der Bedingung mit einer Unsicherheit behaftet ist – die Gefahr, dass die Bedingung tatsächlich nicht eintritt und dem Adressaten durch die Angaben in Vorjahren suggeriert würde, dass das Organ bereits etwas erhalten hat, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Insoweit erscheint es nicht sachgerecht, Bezüge bereits dann anzugeben, wenn noch keine Mehrung im Vermögen des Organmitglieds eingetreten ist. Andernfalls wäre man nicht nur in Ausnahmefällen (Rückabwicklung eines Zahlungsvorgangs), sondern generell mit der Frage konfrontiert, ob man negative Bezüge angeben muss, wenn definitiv feststünde, dass die Bedingung, an die die Gewährung geknüpft war, nicht mehr eintreten kann und man bereits in früheren Geschäftsjahren aufwandsbezogene Beträge in die Angaben einbezogen hat. In Extremfällen könnte dies dazu führen, dass in einem Geschäftsjahr als (Gesamt-)Bezüge ein negativer Betrag auszuweisen wäre. Dieses Ergebnis wurde vom DSR als nicht sachgerecht eingestuft.
- c) Neben diesem Problem stellt sich bei der Gewährung von „Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen“ die zusätzliche Frage, ob eine aufwandsbezogene Angabe von „sonstigen aktienbasierten Vergütungen“ nicht gegen die bestehende Gesetzeslage verstößt. Werden z. B. virtuelle Aktienoptionen unter der Bedingung gewährt, dass ein Vorstand noch drei weitere Jahre im Unternehmen verbleibt, ist gem. IFRS 2.30 ff. der beizulegende Zeitwert der Schuld zu jedem Berichtsstichtag und am Erfüllungstag neu zu bemessen, d. h. etwaige Wertschwankungen der virtuellen Aktienoptionen fließen folglich in die Angabe der (Gesamt-)Bezüge ein. Nach Ansicht des DSR widerspricht dies § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4, 2. Halbsatz HGB. Diese Norm besagt, dass spätere Wertschwankungen von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, zu berücksichtigen sind. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass Wertschwankungen, die nicht auf der Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, nicht zu berücksichtigen sind. Dies wäre allerdings im dargestellten Fall die Konsequenz einer aufwandsbezogenen Betrachtung. Dieser

Argumentation könnte entgegengehalten werden, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4, 2. Halbsatz HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB besteht und daher im Rahmen der Angabe der Gesamtbezüge etwaige Wertschwankungen zu berücksichtigen sind. Dieser Sichtweise steht allerdings die Gesetzesbegründung zum VorstOG entgegen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB ins Gesetz aufgenommen wurde, um § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB zu konkretisieren (vgl. Regierungsentwurf vom 18.05.2005 zum VorstOG, S. 10 am Ende bzw. Gesetzentwurf vom 31.05.2005, BT-Drucksache 15/5577, S. 7).

(Tz. ~~3327~~)

~~A2827.~~

Tz. ~~3327~~ baut auf der unter ~~A19-A25A18-A23~~ erläuterten Konzeption auf und grenzt den zeitlichen Anwendungsbereich von § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB ab.

(Tz. ~~3529~~)

~~A2928.~~

Im Rahmen von Tz. ~~3529~~ wird definiert, wann Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen als gewährt gelten. Angeknüpft wurde an die rechtsverbindliche Zusage. Ausgehend von den unter ~~A19-A24A18-A23~~ dargestellten konzeptionellen Überlegungen wurde alternativ in Betracht gezogen, den Zeitpunkt der Gewährung und damit den Bewertungsstichtag an das Entstehen des rechtsverbindlichen Anspruchs zu koppeln. Diese Alternative wurde allerdings verworfen, da der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt hat (vgl. Regierungsentwurf vom 18.05.2005 zum VorstOG, S. 10 am Ende bzw. Gesetzentwurf vom 31.05.2005, BT-Drucksache 15/5577, S. 7), dass die Bewertung in Übereinstimmung mit IFRS 2 erfolgen soll. IFRS 2 knüpft den Zeitpunkt der Gewährung an die Zusage.

(Tz. ~~34-3528-29~~)

~~A3029.~~

Gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB i. V. m. Tz. ~~3428~~ bzw. ~~3529~~ sind Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung (= rechtsverbindliche Zusage) in die Gesamtbezüge einzubeziehen. Ein in derselben bzw. in späteren Perioden aufgrund der Ausübung dieser Rechte zur Auszahlung kommender Betrag ist nicht zusätzlich bzw. erneut in die Gesamtbezüge einzubeziehen.

(Tz. ~~35-3729-31~~)

~~A3130.~~

Tz. ~~35-3729-31~~ klären ferner das Verhältnis von § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass im Weiteren unter dem Begriff „Tätigkeit“ in Anlehnung an die Ausführungen unter ~~A19-A24A18-A23~~ jeweils die vollständige Erbringung der Tätigkeit verstanden wird. Der DSR hat darauf aufbauend mehrere Varianten erörtert:

1. Variante: § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 und Satz 4 HGB sind separate Angabepflichten. In welchem Geschäftsjahr die Bezugsrechte etc. in die (Gesamt-)Bezüge einzubeziehen sind, richtet sich bei Satz 1 nach dem Geschäftsjahr der Tätigkeit (wobei das Geschäftsjahr der Zusage das früheste Jahr der Angabe ist); unabhängig davon, orientiert sich die Angabe nach Satz 4 am Zeitpunkt der Gewährung (= Zusage).

2. Variante: § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 und Satz 4 HGB sind separate Angabepflichten. In welchem Geschäftsjahr die Bezugsrechte etc. in die (Gesamt-)Bezüge einzubeziehen sind, richtet sich bei Satz 1 nach dem Geschäftsjahr der Tätigkeit (unabhängig davon, ob die Zusage erst nach diesem

Geschäftsjahr erteilt wurde); losgelöst davon, orientiert sich die Angabe gem. Satz 4 am Zeitpunkt der Gewährung (= Zusage).

3. Variante: § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB ist lex specialis im Verhältnis zu § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB bzgl. des Bewertungsmaßstabs/Bewertungszeitpunkts und im Hinblick auf die Frage, in welchem Geschäftsjahr die Bezugsrechte etc. in die (Gesamt-)Bezüge einzubeziehen sind, d. h. die Frage, in welchem Geschäftsjahr die Angaben zu erfolgen hat, richtet sich sowohl in Satz 1 als auch in Satz 4 nach dem Zeitpunkt der Gewährung (= Zusage).

4. Variante: § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB ist lex specialis im Verhältnis zu § 314 ~~Abs. 1~~ Nr. 6a Satz 1 HGB nur bzgl. des Bewertungsmaßstabs/Bewertungszeitpunkts. Für die Frage, in welchem Geschäftsjahr die Bezugsrechte etc. in die (Gesamt-)Bezüge einzubeziehen sind, sind die allgemeinen Grundsätze (Tz. ~~2520~~ und Tz. ~~2621~~) entsprechend anzuwenden; die Angabe gem. Satz 4 erfolgt im selben Jahr wie die Angabe gem. Satz 1.

5. Variante: § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB ist lex specialis im Verhältnis zu § 314 I Nr. 6a Satz 1 HGB bzgl. des Bewertungsmaßstabs/Bewertungszeitpunkts. Die Angabe gem. Satz 4 erfolgt im selben Jahr wie die Angabe gem. Satz 1. Aufgrund der gesetzlichen Fiktion des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB, dass die Gewährung und damit der definitive Zufluss im Vermögen des Begünstigten bereits mit der rechtsverbindlichen Zusage vorliegt, sind die Bezüge allerdings spätestens im Geschäftsjahr der rechtsverbindlichen Zusage anzugeben, auch wenn noch etwaige Bedingungen an die Ausübung dieser Rechte geknüpft sind. Tz. ~~31-3325-27~~ gelten für die Gewährung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen entsprechend.

(Tz. ~~34-3728-31~~)

~~A3231~~.

Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten verdeutlichen die nachfolgenden Beispiele:

Fallbeispiel 1: Zusage von Bezugsrechten am 01. Feb. 2007 für Leistungen des Vorjahres (2006), ohne dass bereits eine Basiszusage im Vorjahr vorlag; keine weiteren Bedingungen

1. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2007
2. Variante: Angabe nach Satz 1 in 2006 und nach Satz 4 in 2007
3. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2007
4. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2006
5. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2006

Fallbeispiel 2: Zusage von Bezugsrechten am 01. Feb. 2007 unter der Bedingung, dass Vorstand bis 2008 im Unternehmen verbleibt

1. Variante: Angabe nach Satz 1 in 2008 und nach Satz 4 in 2007
2. Variante: Angabe nach Satz 1 in 2008 und nach Satz 4 in 2007
3. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2007
4. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2008
5. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2007

Fallbeispiel 3: Zusage von Bezugsrechten am 01. Feb. 2007 für Leistungen des Vorjahres (2006) unter der Bedingung, dass Vorstand bis 2008 im Unternehmen verbleibt

1. Variante: Angabe nach Satz 1 in 2008 und nach Satz 4 in 2007
2. Variante: Angabe nach Satz 1 in 2008 und nach Satz 4 in 2007
3. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2007
4. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2008
5. Variante: Angabe nach Satz 1 und Satz 4 in 2006

(Tz. [34-3728-31](#))

A3332.

Der DSR hat sich der 5. Variante angeschlossen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

- a) Dem Wortlaut von § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB ist nicht explizit zu entnehmen, ob § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB eine separate Angabepflicht darstellen soll oder ob § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB lex specialis im Verhältnis zu § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB ist. Die Gesetzesbegründung spricht allerdings für letztere Auslegung. In der Gesetzesbegründung wird nämlich ausgeführt (vgl. Regierungsentwurf vom 18.05.2005 zum VorstOG, S. 10 am Ende bzw. Gesetzentwurf vom 31.05.2005, BT-Drucksache 15/5577, S. 7): „Mit welchem Wert Aktienoptionen und andere Bezugsrechte als Teil der Gesamtbezüge zu berücksichtigen sind, ist bislang im HGB nicht geregelt. In Satz 4 wird insoweit in Übereinstimmung mit IFRS 2 klargestellt, dass für die Bewertung der beizulegende Zeitwert am Tag der Gewährung heranzuziehen ist.“ Vor diesem Hintergrund hat sich der DSR gegen die 1. und 2. Variante ausgesprochen, die jeweils eine separate Angabepflicht postulieren.
- b) Im Hinblick auf die Frage, ob § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB nur den Bewertungsmaßstab bzw. Bewertungszeitpunkt konkretisiert oder darüber hinaus auch die Periodisierung regeln möchte, ist weder dem Wortlaut noch der Gesetzesbegründung ein Anhaltspunkt zu entnehmen. Der DSR hat sich daher im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Angabepflichten entschieden, die allgemeinen Grundsätze auf Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen vom Prinzip her entsprechend anzuwenden. Damit scheidet die 3. Variante aus.
- c) Der Unterschied zwischen der 4. und 5. Variante besteht nicht im Bewertungsmaßstab bzw. zu welchem Zeitpunkt der beizulegende Wert zu ermitteln ist. In beiden Varianten erfolgt eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage. Beide Varianten unterscheiden sich allerdings konzeptionell dadurch, dass bei der 4. Variante in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze (vgl. Tz. [2520](#) und Tz. [2621](#)) der definitive Zufluss im Vermögen des Begünstigten erst dann angenommen wird, wenn ein rechtsverbindlicher Anspruch vorliegt, d. h. die Tätigkeit vollständig erbracht wurde. Die 5. Variante fingiert dagegen den definitiven Zufluss im Vermögen des Begünstigten bereits zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage, d. h. für eine Angabe nach dem Geschäftsjahr der rechtsverbindlichen Zusage verbleibt kein Raum mehr. Der DSR hat sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht, da nach Auskunft des BMJ durch die Einführung von § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4 HGB erreicht werden sollte, dass der beizulegende Zeitwert von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen im Hinblick auf die Informationsinteressen der Abschlussadressaten frühzeitig in die Gesamtbezüge einbezogen wird. Dass das Gesetz bereits zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage einen definitiven Zufluss im Vermögen des Begünstigten fingieren möchte, wird auch an § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 4, 2. Halbsatz HGB deutlich. Dieser Vorschrift ist im Umkehrschluss zu entnehmen, dass Wertveränderungen nicht mehr anzugeben sind, wenn sie auf einer Änderung von Marktbedingungen beruhen, d. h. Wertveränderungen sind allein der Vermögenssphäre des Begünstigten zuzurechnen. Dies setzt einen definitiven Zufluss im Vermögen des Begünstigten voraus. Andernfalls müssten aus konzeptioneller Sicht etwaige marktbedingte Wertschwankungen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Tätigkeit berücksichtigt werden.

Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften

(Tz. [40-7638-82](#))

A3433.

Die Tz. [40-7638-82](#) beschäftigen sich mit Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften.

(Tz. ~~42-4540-43~~)

A3534.

Zur Erläuterung der Begriffe „erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Komponente bzw. Komponente mit langfristiger Anreizwirkung“ wird in Tz. ~~42-4440-42~~ eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung in der Praxis häufig vorkommender Komponenten vorgenommen. Dass auch die Sachbezüge (Tz. ~~4543~~) entsprechend einer der drei Komponenten zuzuordnen sind, ergibt sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs (vgl. Regierungsentwurf vom 18.05.2005 zum VorstOG, S. 9 bzw. Gesetzentwurf vom 31.05.2005, BT-Drucksache 15/5577, S. 6).

(Tz. ~~4644~~)

A3635.

Die in Tz. ~~4644~~ gewährte Erleichterung soll es dem Unternehmen ermöglichen, umfangreiche Wiederholungen zu vermeiden. Durch die verkürzte Darstellung wird der Informationsgehalt der Angabe nicht geschmälert.

(Tz. ~~4746~~)

A3736.

Ausgehend vom Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i. d. F. des VorstOG, der in systematischem Zusammenhang mit § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 HGB steht, konkretisiert Tz. ~~4746~~ den Wortlaut des Gesetzes dahingehend, dass auch bei zugesagten Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit neben der Namensnennung eine Aufteilung nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung zu erfolgen hat (ebenso Beck'scher Bilanzkommentar-Ellrott, 6. Auflage, § 285 Rn. 177).

(Tz. ~~49-50~~)

A3837.

Tz. ~~49-und Tz. 50~~ erläutern den Begriff der Leistungen i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i. d. F. des VorstOG. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Pflicht zur Individualangabe bei börsennotierten Aktiengesellschaften weiter zu fassen, als für andere Kapitalgesellschaften. Damit sollen sowohl Versorgungs- als auch Abfindungszusagen erfasst werden. Dem Gesetzgeber erschien dies sachgerecht, da bei börsennotierten Aktiengesellschaften derartige Zusagen in der Praxis einen nicht unerheblichen Bestandteil der Vorstandsbezüge bilden können. Entsprechende Angaben sind daher im Interesse der Aktionäre erforderlich. Als konkretes Beispiel wird in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass die Kenntnis der Vereinbarungen für den Fall einer Übernahme den Aktionären bedeutsame Informationen darüber vermittelt, wie sich der Vorstand zu einem solchen Übernahmeangebot verhalten wird (vgl. Regierungsentwurf vom 18.05.2005 zum VorstOG, S. 9 bzw. Gesetzentwurf vom 31.05.2005, BT-Drucksache 15/5577, S. 7). Daneben betont die Gesetzesbegründung, dass die Angabepflicht für alle Leistungen gilt, die dem Vorstand sowohl für den Fall der regulären als auch der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt worden sind. Die Angabepflicht gilt entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sowohl für Zusagen auf wiederkehrende Leistungen als auch für Zusagen auf Einmalleistungen einschließlich Abfindungen (vgl. z. B. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 15/5860, S. 9 am Ende). Basierend auf der Begründung des Gesetzes und dem dort zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck der Vorschrift ist der DSR der Überzeugung, dass der Begriff der „Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit“ auch Leistungen (z. B. die Zusage von Abfindungen) aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen, erfasst.

(Tz. 51-~~5554~~)

A~~3938~~.

Im Rahmen von Tz. 51-~~5554~~ stellt der Standard den Umfang der Angabepflicht im Rahmen des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i. d. F. des VorstOG dar. Ausgangsbasis dieser Erläuterungen bildet die Begründung des Gesetzgebers. Dort wird ausgeführt, dass nur die Basisdaten, nicht aber der versicherungsmathematische Barwert einer Zusage anzugeben sind (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 15/5860, S. 9 am Ende). Darauf aufbauend wurde eine Konkretisierung dieser Anforderungen vorgenommen. Bei Altersversorgungszusagen ist es nicht erforderlich, eine fiktive Rente anzugeben.

(Tz. 51)

A4039.

Im Rahmen der Angabe der Basisdaten einer Zusage sind quantitative Angaben nur insoweit erforderlich, als sich diese unmittelbar aus dem Inhalt der Zusage ergeben; anderenfalls ist die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben.

~~(Tz. 55)~~

~~A41.~~

~~Ausgehend von der Pflicht, im Rahmen der Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB die „Basisdaten einer Zusage“ anzugeben, ist der DSR der Überzeugung (Tz. 55), dass es zur Erfüllung dieser Verpflichtung weder gesetzlich erforderlich noch ausreichend ist, bei Altersversorgungszusagen die Zuführung zur Pensionsrückstellung oder eine (fiktive) periodenbezogene Versicherungsprämie anzugeben. Soweit im Hinblick auf die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex die „Zuführung zur Pensionsrückstellung“ zusätzlich zu den Basisdaten der Zusage angegeben wird, ist es nach Ansicht des DSR konsequent, dass diese Angabe grundsätzlich auf Basis der auf den Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erfolgt.~~

(Tz. ~~5658~~)

A4240.

Tz. ~~5658~~ konkretisiert das Gesetz dahingehend, dass die Angabepflicht gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i. d. F. des VorstOG sich nicht nur auf Leistungsverpflichtungen bezieht, die im betreffenden Geschäftsjahr für den Fall der Beendigung neu zugesagt wurden, sondern auf alle zum Bilanzstichtag bestehenden Zusagen. Diese Sichtweise beruht auf folgenden Erwägungen: Dem Wortlaut der Vorschrift ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, ob damit nur die Zusagen im Geschäftsjahr oder sämtliche Zusagen einer individualisierten Angabe unterliegen sollen. Der DSR stützt seine Auffassung auf eine vergleichende Betrachtung mit dem Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB. Im Rahmen dieser Vorschrift, die in engem Zusammenhang mit § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i. d. F. des VorstOG steht, hat der Gesetzgeber die Angabe der Gesamtzüge explizit auf das betreffende Geschäftsjahr beschränkt. Eine derartige Beschränkung wurde im Hinblick auf § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB i. d. F. des VorstOG gerade nicht vorgenommen. Dies spricht für eine kumulierte Angabe.

Darüber hinaus würde es dem Adressaten des Konzernabschlusses unverhältnismäßig erschwert werden, zu eruieren, welche Leistungen für den Fall der Beendigung im Laufe der Jahre insgesamt zugesagt worden sind, wenn nur eine partielle Angabe erfolgen würde. Nach Ansicht des DSR würde dies den Sinn und Zweck der Vorschrift konterkarieren.

~~(Tz. 56)~~

~~A43.~~

~~Daneben stellt Tz. 56 klar, dass auch diejenigen Zusagen i. S. v. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB-angabepflichtig sind, die einem im Geschäftsjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglied anlässlich seines Ausscheidens noch im Geschäftsjahr bis zu dessen Ausscheiden, ggf. auch erst kurz vor Beendigung seiner Vorstandstätigkeit erteilt wurden. Der DSR stützt seine Auffassung zum einen auf den Wortlaut der Vorschrift, der keinerlei zeitliche Einschränkung vorsieht. Zum anderen ist der DSR der Überzeugung, dass dem Sinn und Zweck der Vorschrift nur dann hinreichend Rechnung getragen wird, wenn der Adressat des Konzernabschlusses über sämtliche zugesagten Leistungen für den Fall der Beendigung auf individualisierter Basis informiert wird. Darüber hinaus würde eine zeitliche Beschränkung der Angabepflicht, die Möglichkeit zur Umgehung dieser Vorschrift eröffnen.~~

~~(Tz. 59)~~

~~A44.~~

~~Tz. 59 konkretisiert die Anforderungen des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 7 HGB. Der Standard stellt klar, dass für die Beurteilung einer nicht unerheblichen Abweichung auf die vertragliche Vereinbarung abzustellen ist und nicht auf die Höhe der erteilten Zusage. Dies leitet sich aus dem Wortlaut der Vorschrift („rechtliche Ausgestaltung“) ab.~~

~~(Tz. 60)~~

~~A45.~~

~~Alternativ zu der in Tz. 60 vorgenommenen Auslegung wurde in Betracht gezogen, ausgehend von der Gesetzesbegründung (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT Drucksache 15/5860, S. 9 f.) das BetrAVG als Maßstab für die Beurteilung der Abweichung festzulegen. Davon wurde allerdings abgesehen, da das BetrAVG nicht alle Formen von möglichen Zusagen abdeckt, d. h. es würden Regelungslücken verbleiben.~~

~~(Tz. 60)~~

~~A46.~~

~~Im Hinblick auf die Frage, welche Arbeitnehmer in den Vergleich einbezogen werden sollen, konkretisiert der Standard den Vergleichsmaßstab dahingehend, dass auf das arbeitssoziale Umfeld des Vorstands abzustellen ist, d. h. in welchem Staat der Vorstand überwiegend tätig ist. Alle Arbeitnehmer des Konzerns, die im selbem Staat tätig sind, bilden in der Regel die Vergleichsgruppe. Lässt sich aufgrund der internationalen Tätigkeit des Vorstandes keine zweifelsfreie Zuordnung vornehmen, dienen ersatzweise die Arbeitnehmer des Mutterunternehmens als Vergleichsgruppe. Alternativ wurde in Betracht gezogen, alle Arbeitnehmer eines Konzerns in die Vergleichsbasis einzubeziehen. Dies stößt nach Ansicht des DSR allerdings insbesondere bei internationalen Konzernen an die Grenzen der Praktikabilität. Speziell wenn Verträge mit Arbeitnehmern auf Basis unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen geschlossen wurden (z. B. Mutterkonzern mit Sitz in Deutschland und Tochtergesellschaften in verschiedensten Ländern), erscheint es schwierig, einen einheitlichen Vergleichsmaßstab zu bilden.~~

~~(Tz. 6368)~~

~~A4741.~~

~~Ausgehend von der Gesetzesbegründung (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 15/5860, S. 10) dient § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 8 HGB i. d. F. des VorstOG dazu, die Offenlegungspflicht auf Leistungen zu erstrecken, die einem Vorstandsmitglied im Hinblick auf seine Vorstandstätigkeit von einem Dritten zugesagt oder gewährt worden sind. Hierdurch sollen mögliche Interessenkonflikte deutlich gemacht werden. Um diesem Sinn und Zweck~~

gerecht zu werden, hat sich der DSR in Tz. ~~6368~~ für eine weitgefasste Formulierung entschieden, d. h. soweit sich ein Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich als Vorstand nicht ausschließen lässt, ist die Leistung anzugeben.

(Tz. ~~6368~~)

A4842.

Ausgehend von der Formulierung in Tz. ~~6368~~ geht der DSR davon aus, dass Aufsichtsratsmandate, die ein Vorstand wahrnimmt, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 8 HGB i. d. F. des VorstOG fallen. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit seinem Aufgabenbereich als Vorstand ist allerdings zu bejahen, wenn die Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit zu den Aufgaben des Vorstands zählt. Ein mittelbarer Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich als Vorstand besteht z. B., wenn der Vorstand der (Haus-)Bank zugleich Mitglied des Aufsichtsrats eines Kreditnehmers ist.

(Tz. ~~6570~~)

A4943.

Ausgehend von der Zielsetzung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 8 HGB i. d. F. des VorstOG, mögliche Interessenkonflikte deutlich zu machen, ist es aus Sicht des Adressaten notwendig, den Ursprung der Leistung nachvollziehen zu können. Der DSR hat sich daher dafür entschieden, in Tz. ~~6570~~ eine Aufgliederung derartiger Leistungen unter allgemeiner Bezeichnung der Herkunft zu verlangen. Alternativ wurde überlegt, eine Namensnennung des Dritten festzuschreiben. Diese Lösung wurde allerdings mit der Begründung verworfen, dass weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung eine derartige Forderung aufstellt.

~~(Tz. 66)~~

~~A50-~~

~~Die in Tz. 66 gewährte Erleichterung soll es dem Unternehmen ermöglichen, die Gesamtbezüge zusammen mit den Leistungen von Dritten anzugeben. Durch die verkürzte Darstellung wird der Informationsgehalt der Angabe nicht geschmälert.~~

(Tz. ~~6974~~)

A5144.

Der Standard stellt in Tz. ~~6974~~ klar, welche weitergehenden Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB i. d. F. des VorstOG für jeden Vorstand individualisiert darzustellen sind. Zur Konkretisierung dieser Vorschrift hat sich der DSR mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Individualisierung lediglich erforderlich ist, wenn sich die weiterführenden Angaben auf im Geschäftsjahr gewährte Bezüge beziehen, oder ob darüber hinaus auch eine Individualisierung erforderlich ist, wenn weiterführende Angaben zu Beständen von aktienbasierten Vergütungen gemacht werden, die aus Bezügen früherer Geschäftsjahre resultieren. Der systematische Zusammenhang mit § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB spräche für die erste Auslegung, da im Rahmen dieser Vorschrift nur im Geschäftsjahr gewährte Bezüge anzugeben sind. Gestützt auf die offensichtliche Zielrichtung des Gesetzgebers schließt sich der DSR der zweiten Auslegung an, d. h. eine Individualisierung ist unabhängig davon erforderlich, in welchem Geschäftsjahr die Bezüge gewährt wurden, soweit der Konzernabschluss weiterführende Angaben enthält. Darunter sind bezogen auf die sich aus den IFRS ergebenden Angabepflichten allein die Angaben zu aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen gem. IFRS 2.44 (Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen) und gem. IFRS 2.51a (der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütungen) zu verstehen. Der DSR stützt diese Auslegung auf folgende Überlegungen:

Einen Anhaltspunkt für die Auslegung bietet die Historie des Gesetzes. Seinen Ausgangspunkt hatte das Gesetz in einer Empfehlung der EU-Kommission vom 14.12.2004 zur Einführung einer

angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (2004/913/EG). Diese Empfehlung schlüsselt auf, welche individualisierten Angaben nach Ansicht der EU-Kommission im Hinblick auf aktienbasierte Vergütungen erforderlich sind. Gefordert werden u. a. die Angabe der Anzahl der von der Gesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr vergebenen Aktienoptionen oder Aktien und die dafür geltenden Konditionen bzw. die Anzahl der im betreffenden Geschäftsjahr ausgeübten Aktienoptionen sowie die Anzahl der jeweils betroffenen Aktien und des Ausübungskurses. Die betreffenden Angaben beziehen sich sowohl auf im Geschäftsjahr gewährte aktienbasierte Vergütungen als auch auf Angaben zu Beständen von aktienbasierten Vergütungen, die aus Bezügen früherer Geschäftsjahre resultieren.

Einen weiteren Anhaltspunkt, welche Zielrichtung der Gesetzgeber mit Einführung des § 314 Abs. 1 Nr. 6a, S. 9 HGB verfolgte, liefert der Verlauf der parlamentarischen Beratungen. Auch diesen Beratungen und den im Rahmen dieser Beratungen diskutierten Vorschlägen ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber detaillierte Angaben zu aktienbasierten Vergütungen anstrebt. Diese Zielrichtung kommt auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck. Dort wird ausgeführt, dass es Ziel des Gesetzgebers war, dass der „wichtige Bereich „Aktienoptionen“ in vollem Umfang transparent“ wird (vgl. Regierungsentwurf vom 18.05.2005 zum VorstOG, S. 10 bzw. Gesetzentwurf vom 31.05.2005, BT-Drucksache 15/5577, S. 7). Das Gesetz zählt die zu machenden Angaben nicht in jedem Einzelfall auf, verweist aber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf IFRS 2. Aufbauend auf der Gesetzeshistorie ist zu schlussfolgern, dass der Gesetzgeber durch § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB **i. d. F. des VorstOG** sicherstellen wollte, dass sich der Abschlussadressat bzgl. jedes einzelnen Vorstands ein umfassendes Bild von Art und Ausmaß der in der Berichtsperiode bestehenden aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen und von dem in der Berichtsperiode erfassten Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütungen machen kann. Davon ausgehend ist nach Ansicht des DSR der allgemeine Verweis auf IFRS 2 dahingehend auszulegen, dass die individualisierte Darstellung der Angaben gem. IFRS 2.44 bzw. IFRS 2.51a erforderlich ist. Darauf aufbauend hat der DSR in Tz. **6974** eine Konkretisierung der Angabepflichten vorgenommen. Die übrigen Anforderungen in IFRS 2.45 bis 2.51 beziehen sich auf Angaben zur Berechnung des Zeitwertes. Diese sind selbstverständlich zu machen; auf die Individualisierung kann hier aber verzichtet werden, da aufgrund allgemeiner Bewertungsgrundsätze die Zeitwertberechnung bei allen betreffenden Aktienoptionen grundsätzlich in gleicher Weise zu erfolgt hat. Die Angaben gem. IFRS 2.45b – d bedürfen im Hinblick auf aktienbasierte Vergütungen mit Barausgleich keiner Individualisierung, da sich diese Vorschriften nur auf aktienbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente beziehen. Darüber hinaus lassen sich bei aktienbasierten Vergütungen mit Barausgleich nicht immer Stückzahlen ermitteln, so dass auch eine analoge Anwendung in diesen Fällen nicht möglich ist.

Auch einer Individualisierung der Angaben gem. IFRS 2.51b bedarf es nicht, da es sich bei diesen Angaben nicht um weitergehende Angaben zu Bezügen, sondern um Angaben zu Verbindlichkeiten handelt. Begründen lässt sich diese Differenzierung darüber hinaus mit der unterschiedlichen Zielsetzung der Angabepflichten. Während bei den Angabepflichten gem. IFRS 2.44-52 dem Adressaten ein Bild vermittelt werden soll, welche Auswirkungen sich aus aktienbasierten Vergütungen auf das Unternehmen ergeben, verfolgt § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB das Ziel, dem Adressaten ein umfassendes Bild zu vermitteln, welche Bezüge dem Begünstigten vom Unternehmen in welcher Höhe und in welchem Geschäftsjahr gewährt wurden.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass zum einen die Angaben, die nach IFRS 2.44 bzw. IFRS 2.51a erforderlich sind, die Unternehmensperspektive widerspiegeln und nicht die Perspektive des Begünstigten; und zum anderen bei aktienbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente weder in die Gesamtbezüge noch in den individualisierten Anteil des Gesamtaufwands marktbedingte Wertschwankungen einfließen. Bei aktienbasierten Vergütungen mit Barausgleich hingegen fließen marktbedingte Wertschwankungen im Rahmen von IFRS 2 in den Gesamtaufwand ein.

(Tz. ~~7075~~)

~~A5245.~~

~~Tz. 7075~~ stellt klar, dass die Angaben nach IAS 19 nicht zu den weitergehenden Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB i. d. F. des VorstOG gehören, da § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB i. d. F. des VorstOG in systematischem Zusammenhang mit § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB steht, d. h. der Begriff der „Bezüge“ i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB i. d. F. des VorstOG ist inhaltlich deckungsgleich mit dem Begriff der „(Gesamt-)Bezüge“ i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB. Pensionszusagen fallen nicht unter die (Gesamt-)Bezüge i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB (vgl. dazu die Erläuterungen unter A12 und A13).

Grundzüge des Vergütungssystems (Tz. ~~73-7679-82~~)

~~A5346.~~

~~Die im Rahmen der Tz. 73-7679-82 zu den Grundzügen des Vergütungssystems getroffenen Feststellungen basieren größtenteils auf der Gesetzesbegründung zum VorstOG (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf, BT-Drucksache 15/5577, S.8).~~

~~**Inkrafttreten (Tz. 80)**~~

~~A54.~~

~~Tz. 80 regelt das Inkrafttreten des Standards. Als Datum für das Inkrafttreten wurde im Vergleich zum Inkrafttreten der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften ein relativ später Zeitpunkt gewählt, um den Anwendern ausreichend Vorlaufzeit einzuräumen.~~